

6.

Programm

des

Städtischen Gymnasiums zu Dramburg.

Womit

zu der öffentlichen Prüfung aller Classen

ergebenst einladet

der Director

Professor Dr. Gustav Queck.

Inhalt:

1. Die Quellen der Stralsunder Kirchenreformation. Ein kritischer Beitrag zur pommer'schen Reformationsgeschichte. (Erste Hälfte) Vom Oberlehrer König.
2. Schulnachrichten über das Schuljahr 1872—73.

Dramburg.

A. Hoff's Buchdruckerei.

1873.



Die Quellen der Stralsunder Kirchen-Reformation.

Nicht spärlich fließen die dem Reformationsjahrhundert entsprungenen Quellen, aus denen wir die Kenntniß von den Anfängen der Stralsunder Kirchenreformation schöpfen.

Schon des trefflichen Thomas Ranzow allgemeine pommerische Chroniken¹⁾ — die Uebersetzung von fremder späterer Hand mit eingerechnet²⁾ — lassen uns gewisse Grundzüge der Begebenheiten erkennen. Näher ausgeführt und erweitert wird dieses hier gewonnene Bild durch einige Stralsunder Specialberichte, obenan Berkmanns, des Stralsunder Predigers, mit der Lebhaftigkeit des Augenzeugen geschriebene Stralsunder Chronik³⁾. Ihm reiht sich Bartholomäus Sastrow, ein jüngerer Zeitgenosse und eingewanderter Stralsunder, in seiner Selbstbiographie⁴⁾, Gerhard Drüge, geborener Stralsunder, aber jünger als der ebengenannte, in der Biographie Franz Wessels⁵⁾ mit neuen Ausführungen an, beide freilich lediglich auf Grund fremder Uebersetzung. Aber auch Urkunden, eigentliche Actenstücke, nicht bloße Bearbeitungen, dem Forscher das erwünschteste Material, stehen uns, durch den Fleiß vaterländischer Gelehrter der Verborgenheit der Archive entzogen, in ziemlicher Anzahl zu Gebote.

Gruppiren wir sie nach ihrer Zusammengehörigkeit und der Zeitfolge ihrer Entstehung.

Obenan stehen drei Briefe, zwei des Stralsunder Officials Zutfeld Wardenberg an Herzog Heinrich von Mecklenburg d. d. Merseburg 10. August 1522⁶⁾ und Rom 20. December 1522⁶⁾, beide auf die Entweichung Wardenbergs aus Stralsund bezüglich. Der dritte, die Nachschrift zu einem, Stralsund 21. Juni 1523 datirten Briefe des Stralsunder Oberkirchherrn Hippolytus Steinwehr⁶⁾, begehrt von dem genannten Herzog schriftliche Verwendung beim Rath im Interesse des bedrohten Klerus.

¹⁾ Besonders der niederdeutsche Ranzow von Böhmer. Stettin 1835. cf. S. 161. 164. 165. 176 der Chronik. Der hochdeutsche R. (von Mehem, die besten Pommerischen Chroniken Bd. I. Anklam 1841) berichtet nur über das Hauptereigniß S. 346 (cf. S. 343 a. G. 344 zu Anf.).

²⁾ Pomerania, herausgeg. von Kosegarten. 2 Bände. Greifswald 1816 u. 17. Vgl. Bd. 2. S. 336 unten. S. 341—347; 348; 356. 358. 362. f. Wen die „Ranzow-Brage“ näher interessiert, findet in Böhmers gediegener Einleitung zum niederdeutschen Ranz., bes. S. 34—145, die erwünschte Belehrung.

³⁾ Johann Berkmanns Strals. Chron. herausgegeben von Mohrnick und Zober, Stralsund 1833. cf. S. 32—38. 97 f.

⁴⁾ Herausg. von Mohrnick. 3 Th. Greifsw. 1823. 1824. Th. 1. S. 32—34; 35—38; 38—42; 48 bis 47; 52. 53; 54; 58. 59.

⁵⁾ Im 3. Th. des Sastrow. S. 279—281; 316—318.

⁶⁾ Alle drei abgedruckt, in den Jahrb. für Mecklenb. Gesch. Jahrg. 3. S. 171 f.; 174—181; 181 f.

Zweitens: desselben Steinwehr Beschwerdeschrift an den Rath von Stralsund über erlittene Infultrung¹⁾. Selbst ohne Orts- und Zeitunterschrift, erhält sie die chronologische Beleuchtung aus ihren Beilagen, deren eine, ein Geleitsbrief der Pommern-Herzöge Georgs I und Barnims IX für Steinwehr, das Datum „in vnsen kloster thom Nigencampe, am middeweken na deme sundage judica im vffteinhundersten vnde veer vnde twintigsten jare“²⁾ d. i. Nenenkamp³⁾, 16. März 1524 führt.

Die andere Beilage ist ein Schreiben derselben Herzöge an die Sündischen nebst einer Geleitvorschrift⁴⁾.

Eine dritte Gruppe bilden die auf die Umgestaltung des Kirchenwesens bezüglichen Documente: a. die von Nepinus⁵⁾ verfasste Kirchenordnung, aus dem Jahre 1525⁶⁾; b. das Publicationsedict des Raths, „Actum sondages na omnium sanctorum anno MDXXV“⁷⁾, d. i. 5. Nov.; c. ein späterer die Verwendung der geistlichen Stiftungen neu regelnder Anhang⁸⁾ zu a.

Viertens die Spottlieder beider streitenden Parteien⁹⁾, zum Theil noch in der Zeit des erbitterten Partekampfes und vor obrigkeitlicher Einführung der Reformation entstanden.

Eine neue fünfte hochwichtige Gruppe sind die durch Professor Kosegarten aus dem Wehlarer Kammergerichts-Archiv veröffentlichten Actenstücke des Steinwehr'schen Spolienprocesses.

Nachdem nämlich der Stralsunder Oberkirchherr Hippolytus Steinwehr in Folge des Kirchenbrechens mit dem größten Theil des Klerus und der Mönche flüchtig die Kezerstadt verlassen hatte, machte er, vom Bischof von Schwerin¹⁰⁾ dazu ermächtigt, bei dem Reichskammergericht zu Speier eine Klage wider die Stadt anhängig, auf Gewaltthat gegen Kirche und Klerus lautend.

¹⁾ Hinter Verkmann S. 363—370.

²⁾ Ebenda S. 372 f.

³⁾ Das heutige Franzburg, 2 $\frac{1}{4}$ M. südwestlich Stralsund.

⁴⁾ I. c. S. 370 und 371.

⁵⁾ Ueber diesen merkwürdigen Mann, der auch nachher in der Hamburger Reformationsgeschichte eine Rolle spielt, vgl. Mohrke, Einl. zu Verkmann p. XLIV. Ersch und Gruber Art. Nepinus Band II, S. 58—59. Herzog, Real-Encyclop. Bd. 1. S. 156 f.

⁶⁾ Vgl. Verkm. S. 278—287.

⁷⁾ Ebenda S. 288—290.

⁸⁾ Ebenda S. 291—295. Sämmtliche drei Documente druckt auch Richter, die evangel. Kirchenordnungen des sechszehnten Jahrh. Bd. 1. S. 23—27 niederdeutsch ab. Eine hochdeutsche Uebersetzung der Kirchenord. selbst hinter Fabricius, die Abtandvierzig. Straßf. 1835. S. 361—375.

Da der Anhang die Kirchenordnung Eingangs „vor ethliken parruckeden jaren vpperichtet“ nennt, so kann er selbst vor 1527 oder 1528 nicht entstanden sein.

⁹⁾ Nachdem zuerst Kosegarten, de lucis ev. in Pomeran. exorientis (Programm Greifsw. 1830. S. 16 f.) aus den katholischen Liedern 13 ausgehobne Strophen in hochdeutscher Uebersetzung bekannt gemacht hatte, sind alle acht Lieder in der Ursprache hinter Verkm. S. 227—254 ganz abgedruckt worden. Die sechs „Spottlieder der evangelischen Stralsunder“ veröffentlichte Zober Straßf. 1855, gleichfalls niederdeutsch. Sie sind mir leider unzugänglich geblieben.

¹⁰⁾ Stralsund gehörte mit dem ganzen Tribses'schen und Barth'schen Ort nicht zum Gamminer, sondern zum Schweriner Bisthum und zwar zu dem Archidiaconat Tribses.

Es geschah dies durch den vom 12. October 1525 datirten, 53 hochdeutsche Artikel umfassenden „Clagtzettel und Supplication“¹⁾. Nachdem ein ehemaliger Geistlicher, Joachim Brune²⁾, von der verklagten Stadt zu ihrem Procurator bestellt, zum juramentum calumniae³⁾, d. h. zu dem Eide, daß Verklagter mit gutem Glauben an sein Recht in den Proceß eintrete, sich auch jeglichen unrechten Mittels enthalten wolle, zugelassen worden war, schritt die in Greifswald auf Requisition des Kaiserl. Gerichtshofs von Herzog Georg niedergelegte Commission⁴⁾ zur Beweisaufnahme. Nach Verlesung der Klage vor einer besonders herübercitirten Stralsunder Deputation begann das Verhör der Belastungszeugen am 4. Juni 1527⁵⁾, und zwar auf Grund von 92 Verhörartikeln⁶⁾, die Steinwehr hierzu, abermals hochdeutsch, gestellt hatte. Ausgang Juli war dasselbe zu Ende. „Lune 23 novembris anno 28“⁷⁾ erging von Speier wider die Stadt ein „penalmandat, jedoch cum clausula justificatoria“, den „parner“ „samt syner partie in bestemmeder tyt to restituieren“⁸⁾. Von dem hier vorbehaltenen Rechtsmittel machte die Stadt Gebrauch und übergab am 7. Mai 1529⁹⁾ durch ihren Syndikus Christoff Haß 150 niederdeutsche „*Articuli exceptionales et defensionales*“,¹⁰⁾ deren Ergebnis in art. 146 dahin zusammengefaßt wird: da Spolirung nicht stattgefunden habe, so könne von Restituirung gar nicht die Rede sein¹¹⁾. Hiermit erwuchs der Greifswalder Commission die mühevollte Aufgabe eines neuen Verhörs, und zwar mit den Entlastungszeugen der Stadt. Zu demselben reichte Steinwehr 65 neue niederdeutsch „eigenhändig“¹²⁾ geschriebene Artikel¹³⁾ ein. Das Verhör, mit jedem Zeugen erst über des Klägers „Fragstücke“ und dann über die Artikel des Syndikus vorgenommen, währte vom 7. Juli bis Ende September 1529. Da starb Hippolytus, noch ehe das Urtheil gesprochen worden

1) In Balt. Stud. Jahrg. XVII. Heft 2 sind 8 Artikel mitgetheilt, alle auszugsweise bis auf einen. Ich citire im Folgenden mit dem ersten Titel. „Supplication“ citirt Dröge (Sastrow 3. S. 281 g. G.)

2) Jedenfalls eine nicht ganz saubere Persönlichkeit. cf. Verfm. z. J. 1524, S. 36, dessen Ausdrucksweise das Urtheil des Greifswalder Canonikus Liberius Schwichtenberg (Balt. St. XVII, 2. S. 149—151) zu bestätigen scheint.

3) Der gelehrte Vorleser des pomm. Provincialarchivs Klemm theilt in seinen diplomatischen Beiträgen aus der Zeit Bogislafs X Berlin 1859 S. 496 aus einem alten Weisthum des Lehnsprocesses mit: „De Juramento calumnie nota hos versus: Illud juretur, quod his sibi justa videtur, Et si queretur verum non jussietur, Nil promittetur nec falsa probacio detur, vt his tardetur, dilacio nulla petetur.“

4) Vgl. Dröge, Wessels Leb. Sastrow 3. S. 281 (in d. Mitte.)

5) Rosengarten in Balt. St. XVII, 2. S. 152.

6) So Rosengarten Balt. St. XVII, 2. S. 151, der S. 152 Art. 28 abdruckt, den Inhalt von Art. 17 kurz angibt. S. 152—154 stehen auch einige der Zeugenaussagen.

7) So der Stadtsyndikus Eingangs der nachher citirten art. defens. Balt. St. I. c. S. 95.

8) Ebenderselbe in art. 145, l. c. S. 141.

9) So Rosengarten l. c. S. 144.

10) B. St. XVII, 2. S. 95—144 vollständig abgedruckt. Nach Dröge (hint. Sastrow 3. S. 284) stellte diese „reprobatorial artickele“ abermals eine Deputation persönlich in Greifswald ein.

11) l. c. S. 144: „quo pacto etenim non spoliati restitui possent?“

12) So Rosengarten (Balt. St. XVIII, H. 1. S. 159), der die Originalurkunden zu seinen Publicationen subirt hat.

13) B. St. XVIII, 1. S. 160—185 vollständig abgedruckt.

war, am Martini (10. November) 1529 ¹⁾. Der Proceß endete 1530 nach Dröge mit dem „böse Ordel, de Papijten wedder in de Stadt tho nemeide, vude in even vöriken standt thojetende, anerst se appellerden jut Keyserlike Camergerichte“ ²⁾. Leider ist aus den Acten außer dem Aufgeführten nichts weiter veröffentlicht. Es dürfte der Mühe wohl lohnen, machte sich ein Kundiger an die durch Rosegartens Tod unterbrochene Herausgabe der noch fehlenden Zwischen- und Schlußglieder.

Zum Steinwehr'schen Proceß in Beziehung, und daher hier gleich anzuschließen ist die Rechtfertigungsschrift Christian Kettelhodts und seiner Amtsgenossen an den Rath mit der Unterschrift: „Datum Stralsundt, Dienstags vor conuersionis Pauli anno 1528“ ³⁾.

In eine sechste Klasse endlich bringen wir alle mehr gelegentlichen Notizen über Zeit, Personen und Begebenheiten. Die vornehmlichsten dürften sein: a. Die Titel- und Schlußbemerkung der Schrift des späteren Bürgermeisters Franz Wessel „Etlke Stücke, wo idt vormals ihm pawestdhome mit dem gadesdenste thom Stralsunde gesthan... Anno 1550,“ ⁴⁾ für uns interessant durch die Zeitangaben über das Kirchenbrechen und Kettelhodts, des Sündischen Reformators, Ankunft. b. Die von Sepelins ⁵⁾ Hand in die sogenannte Wessel'sche Bibel ⁶⁾ eingetragenen Notizen ⁷⁾ über einige evangelische Geistliche Stralsunds, namentlich an St. Marien. c. Kettelhodts Gedenktafel an einem Pfeiler der S. Nicolai-Kirche, fast zwanzig Jahre nach seinem Tode errichtet ⁸⁾. d. Eine Schilderung der bei dem Kirchenbrechen gegen das Johannis-Kloster und die Brigittiner-Nonnen verübten Excesse in Lambrecht Slaggherts niederdeutscher Chronik des Fräulein-Klosters St. Claren-Ordens zu Ribbniz ⁹⁾. Endlich e. die mit dem J. 1540 endigenden Busch'schen Congesten ¹⁰⁾, eine aus einer ganzen Anzahl von Quellen gefertigte Excerptensammlung zur Stralsunder Geschichte. Dieselbe scheint mit Ausnahme von „Henning

¹⁾ Berkm. 3. S. 1524 S. 37: „Im 29. jare na Martini sach me em nicht mehr.“ Derselbe führt es als Gerücht an: Hipol. habe „sick gebengett, van mistroste vund twiuelmuth, dat sin boße wille nicht muchte vortgann.“ Nicol. Brune, nachmals fürstlicher Kanzler, dazumal in Stettin und mit dem Amt eines „Meban“ (Oberpfarrers) zu Barth bekleidet, sagt in einem Briefe an seinen Vicepleban „Dat. Stettin frydages nra 1530“ er sei „velichte apostlecticus geworden.“ Balt. St. I. S. 228; auch in (v. Medem,) Geschichte der Einführung der ev. Lehre i. Herzogthum Pommern. Greifswald 1837. S. 87 abgedruckt. Das letztgenannte Werk enthält von S. 75--304 eine werthvolle Refundensammlung, 64 Nummern v. 1521--1539.

²⁾ Castrorw 3. S. 284 letztes Alinea.

³⁾ Hinter Berkmann S. 253--278.

⁴⁾ Herausgeg. v. Zober, Strals. 1837.

⁵⁾ Gregorius Sepelin, 1524 in Stralsund ins Präbiganat gekommen, war von 1525 bis 1565 erster Geistlicher an St. Marien. Vgl. Fabric. S. 344 u. Dröge hinter Castrorw 3. S. 318.

⁶⁾ Eine 1555 von dem Bürgermeister Wessel der Marienkirche geschenkte, noch jetzt erhaltene, niederdeutsche Bibel; vgl. Fabric. S. 343. Zober's Ausgabe „die Wessel'sche Bibel“ ist mir nur dem Namen nach bekannt.

⁷⁾ Sie sind vollständig abgedruckt bei Fabric. S. 343 f.

⁸⁾ So Fabric. S. 308. Ire ich nicht, so ist ihr Wortlaut in Gramers Groß. Pomm. Kirchen-Chronikon Stettin 1624 folio abgedruckt, ein Buch, das mir leider augenblicklich nicht vorliegt.

⁹⁾ Die einschlägigen Stellen veröffentlichte zuerst Fabric. S. 345--349. Ein größeres zusammenhängendes Stück der Handschrift (fol. 49 in sine bis fol. 67 init., die Zeit von 1509 bis Reminiscere 1527 umfassend) ist von demf. in den Mecklenb. Jahrb. 3. S. 108--140 bekannt gemacht. — Ribbniz liegt in Mecklenb.-Schwerin am Saaler Bodden, ohnweit der Neuvorpommerschen Grenze, ungefähr 6 Meilen westlich Stralsund.

¹⁰⁾ Vgl. über sie Mohnike Vorrede zu Castrorw Th. 1. p. LXXI bis LXXII. Meines Wissens noch nicht aus der Handschrift veröffentlicht, sind sie mir bis auf die kurze Stelle bei Fabric. S. 304 f. unbekannt geblieben.

Budden, des Gardians zu Johansen Buch“¹⁾ — einer noch nicht wieder aufgefundenen Schrift eines tief in die Reformationsereignisse hineinverflochtenen Klerikers — nur aus schon genannten Quellen zu schöpfen. Des Chyträus Saxonia²⁾, eine späte Schrift, die, ausschließlich auf fremde Quellen angewiesen, nichts Neues bietet, wird hier auf alle Fälle unberücksichtigt bleiben dürfen.

Es ist eine schöne Anzahl, zum guten Theil höchst bedentfamer Quellen, die wir in dem bisherigen Ueberblick sich haben vor uns aufthun sehen. Wir halten uns zu der Erwartung berechtigt, daß sie uns nicht bloß reichliche, sondern auch sichere Kunde von den Vorgängen spenden werden. Und doch werden wir, auch nur oberflächlich in sie hineinschend, überrascht auf Unbestimmtheiten, selbst auf Widersprüche zu stoßen, wie sie bei Gleichzeitigen kaum für möglich gelten sollten. Um gleich die auffallendsten zu nennen: ganz verschieden angegeben wird das Jahr, in welches der entscheidende Wendepunkt, das Kirchenbrechen, fällt; verschieden die Zeit, wo Stralsunds Reformator Kettelhordt aufgetreten ist. Schon diese Differenzen, anderer weniger wichtiger Punkte fürs erste noch zu geschweigen, drängen unausweichlich zu einer Kritik, zu einer Abschätzung der Quellen ihrem Werthe nach.

Diese einzuleiten scheint nichts so geeignet, als die Frage über das Jahr des Kirchenstürmens.

Zwiefach lautet die Antwort, die wir hierauf aus den Quellen erhalten. Sind sie auch alle ohne Ausnahme über die Woche einig — die stille oder Passionswoche — und nennt auch weitaus die Mehrzahl ausdrücklich den Montag nach Palmarrum als den Tag des Ereignisses: so verlegt doch die eine Hälfte dasselbe in das Jahr 1523, die andere in das Jahr 1525. Mit Nennung des Jahres 1524 steht Berkmann allein.

Ehe Rossegartens in Aufhellung vaterländischer Geschichtsdenkmäler unermüdelicher Forschertrieb die Weßlarischen Kammergerichtsacten des Processus Steinwehr wider Stralsund einseh und theilweise herausgab³⁾, unterlag die Feststellung der Jahreszahl dieses Hauptereignisses — und mit ihr die gesammte Chronologie — großen und nahezu unüberwindlichen Schwierigkeiten. Der Stralsunder Fabricius widmete im Jahre 1835 im ersten Anhang zu seiner Erzählung: „Die Achtundvierzig“⁴⁾ dieser verwickelten Frage eine eingehende, scharfsinnig und umsichtig geführte Untersuchung, um schließlich in Folge mangelnder Quellen mit Annahme des Jahres 1523 zu einem unrichtigen Resultat zu kommen. Mit einer Art von glücklicher Divinationsgabe entscheidet sich Barthold in seiner Geschichte von Pommern⁵⁾, unterstützt durch eine neue erst nach Fabricius

¹⁾ Vgl. Fabric. S. 304.

²⁾ Th. 1. Leipzig 1597. Kl. Fol. p. 373. 374. 376.

³⁾ Die ersten Veröffentlichungen in seiner Geschichte der Universität Greifswald Th. 1. S. 179. cf. S. 175.

⁴⁾ S. 287—342, besonders S. 317—324. 294. Fabric. Resultate eigneten sich auch Mohnike, Vorrede zu Berkman. p. XLI. und Rossegarten in der früheren Schrift de academia Pomerania... ad ev. tractata. Gripeswoldiae 1839. p. 19 an.

⁵⁾ Th. 4. Bd. 2. S. 156 und 185 in den Ann. Seine weiteren kritischen Bemerkungen S. 138. 141. 153. 159. 169. 182. 207 überall in den Ann.

Schrift veröffentlichte Urkunde¹⁾, für das richtige Jahr 1525. Sein Geständniß²⁾: „Wir leugnen übrigens nicht, daß uns fast kein Theil unserer Arbeit schwieriger gewesen ist, als die Behandlung dieser Dinge“ entspricht bei dem damaligen Umfang der Quellen genau der Lage der Dinge.

Uns, denen Kosgarten, des gewissenhaften Forschers, Versicherungen und, was für die Förderung geschichtlicher Untersuchungen wichtiger, seine Urkunden-Veröffentlichungen zur Seite stehen: uns ist die Entscheidung der Frage ganz ungemein erleichtert. Denn mögen immerhin die Actenstücke des Steinwehr'schen Processes, zumal die von den Parteien selbst, von Steinwehr und dem Stadtsyndikus, verfaßten, ihrer Tendenz nach unverkennbar die Farbe der Partei an sich tragen; eins steht außer allem Zweifel: in allen Punkten, wo sie in Thatsächlichem — Hergängen oder Umständen, Zeit- oder Ortsangaben — mit einander übereinstimmen, läßt sich eine gewisssere, glaubwürdigere Quelle, als hier schwerlich auch nur denken.

Nun nennt in dem am 12. Oktober 1525 eingereichten „Clagtzettel“ Steinwehr eben dieses 1525te Jahr als das des Kirchenbrechens. Es heißt art. 37 (Balt. St. XVII, 2. S. 147): daß die Stralsunder „Montags nach Palmarum im **rv** und **rvv** jar, alle Kirchen, Capellen, Clostern und Gotsheuser, in und vor Stralsund gelegen, angelausen, gestürmet und verwüstet haben.“

Dieselbe Zeitangabe machen Steinw.'s Fragstücke vom 6. Juli 1529. Unter den Dingen, über die jeder Zeuge befragt werden solle, wird art. 48 (B. St. XVIII, 1. S. 179) aufgeführt: „dat sie... die upbenanten kercken, Capellen Closter und geistlicheit Mandages na Palmarum im **rv** und **rvv** jar uncriftiken figentlick³⁾ angelopen, gestormpt... geplundert, erstoret und vorjaget hebben.“

Mit dieser Doppelangabe des Klägers befindet sich der Verklagte in völliger Uebereinstimmung. Zudem der Syndikus in einem neuen Abschnitt seiner Schrift⁴⁾ zu der Erzählung des Kirchensturms und der Ereignisse nach demselben übergeht, hebt er an (art. def. No. 99 B. St. XVII, 2. S. 127 f.): Der Rath habe auf Erfordern „Der togeordneten“ „mandages na palmarum anno **rvv**“ die Almosenempfänger in die (St. Nicolai-) Kirche fordern lassen; (art. 100) alle andern Pfarrkirchen seien, drohenden Unfug zu verhüten, nach gethanem Hochamt geschlossen worden: (art. 101) da sei „bessulvigen dages, mandages na palmarum **erbenomeden jares**⁵⁾“ durch das unkluge Benehmen einer Hausmagd in St. Nicolai der Kirchenunfug und das Klosterstürmen angegangen, wie er art. 103 und 104 des weiteren ausführt.

Kosgarten, vielleicht der einzige genaue Kenner der Originalacten, bemerkt zu art. def. 53 (B. St. XVII, 2. S. 114): „Der Syndikus setzt die Stürmung der Stralsunder Kirchen auf Palmarum 1525. Damit stimmen alle übrigen Stücke der Wehlar'schen Acten dieses Processes überein.“ Er verweist auf den Abdruck dieser Zeugnisse in seiner Gesch. d. Univ. Greifsw.

¹⁾ Der Wardenberg'sche Brief an Herzog Heimr. v. Mecklenb. Rom 22. Dec. 1522. Mecklenb. Jahrb. 3. S. 176—179.

²⁾ l. c. S. 156. Anm.

³⁾ „feindlich“.

⁴⁾ art. 99—128, wohl unterschieden von dem Abschnitt art. 53—82: der neuen und alten Prediger Reibungen vor dem Kirchenunfug, und art. 83—98: die politischen Machinationen der kath. Kleriker vor dem „burischen uprer.“

⁵⁾ „des eher d. h. eben genannten Jahres.“

wald Th. 1. S. 179. Ich bedaure dort kein anderes als das eines Wittower Fährmanns zu finden, der das Ereigniß „ungeverlich Mandages na Palmen int jar rrv syus bedenkens“ vor sich gehen läßt. Stünde es um die Beläge zur Kosgarten'schen Schlußbemerkung: „Ebenso die übrigen Zeugen“ nicht besser, als es um dieses, die Möglichkeit eines Zeitirrhums nicht ausschließende Zeugniß steht, so hätte es mit der Beweiskraft der „übrigen Stücke“ allerdings nicht viel auf sich.

Doch dem sei, wie ihm wolle: Das Jahr 1525 steht auch ohne dies für das Kirchenbrechen fest. Es dürften sich nicht gerade allzu häufig drei Urkunden finden, in denen eine Zeitangabe, welche die früheste unter ihnen macht, von den späteren bestimmter bestätigt wird, als das in unserem Falle geschieht. Was der Kläger angibt, bestätigt ihm der Verklagte, und dessen Bestätigung nimmt der Kläger in einem noch späteren Document bestätigend wieder auf. Und dieses letzte Document Steinwehrs ist Autograph¹⁾; Kosgarten sagt uns leider nicht, ob auch das erste²⁾. Von dem mittelsten befindet sich bei den Acten jedenfalls das Original³⁾. Ist es hiernach übertrieben, wenn wir sagen: Wir bedürfen kein weiteres Zeugniß?

Es geschieht nur der Vollständigkeit halber, wenn ich noch darauf hinweise, daß die Jahreszahl 1525 für das Kirchenbrechen in jeder der drei Urkunden durch die übrigen Jahreszahlen bestätigt und geradezu gefordert wird.

Mit dem öffentlichen katholischen Gottesdienst, — wir wissen das anderwärts her genau —, mit katholischer Predigt war es seit dem Kirchenbrechen für immer in Stralsund vorbei⁴⁾, wie denn fast alle Mleriker, Steinwehr an der Spitze, noch in derselben Palmwoche für immer abzogen⁵⁾. Jede Gewaltthat gegen Steinwehr oder einen Mleriker also, die eine der drei Urkunden aus dem Zeitraum nach Ostern 1524 kennt, ist, zumal wenn bei deren amtlicher Function im Gottesdienst begangen, ein neuer Beweis für Eintritt des Kirchenbrechens im Jahr 1525.

Der Klagezettel von 1525 erwähnt nun art. 14⁶⁾ eine Insulte, die Steinwehr selbst am h. Leichnamstage⁷⁾ 1524 d. h. am 26. Mai in St. Nicolai, art. 13 eine andere, die ihm

¹⁾ So ausdrücklich Kosgart. B. St. XVIII, 1. S. 159.

²⁾ Kosgart läßt den „Klagezettel und Supplication“ erst bei den Herzögen in Stettin eingereicht sein, ehe er an das Reichskammergericht gelangte. (B. St. XVII, 2. S. 146.) Von diesen konnte ja allerfalls das Original zurückbehalten und nur eine Abschrift dorthin überhandt worden sein; doch ist es unwahrscheinlich.

³⁾ Nach Kosgartens Darstellung (B. St. XVII, 2. S. 141) wurde die Synodalschrift in Speier eingereicht, von wo sie der Greifswalder Commission behufs der Zeugenvernehmung zugeing.

⁴⁾ Die KD. vom Herbst 1525 bestimmt art. 21 (Verfm. S. 287), daß „men paye effte münde“ „hemen lifen, — wo bethero gnoch geschehen is — in larken klöstern, hüsern, böden edder kelleren misse holden, vigilien lesen, bicht hören“ solle, auch zu diesem Zwecke nicht auf die Dörfer gehen solle. Von katholischer Predigt nach dem Kirchenbrechen weiß die KD. überhaupt nichts.

⁵⁾ Donnerstag in der Palmwoche zog Steinwehr für immer weg: Verfm. S. 36. Die evangelischen Prediger nahmen sich des katholischer Seits aufgegebenen Seelsorgeramtes gleich darauf an; Ketelh.'s Apol. S. 272. Zwei Prediger an jeder der 3 Hauptkirchen wurden eingesetzt; Verfm. S. 98. Der unter diesen namentlich aufgeführte Sepelin verzeichnet in der Bessel'schen Bibel eigenhändig, daß dieses 1525 nach der Hulbigung (um Johannis) geschehen; vgl. die Stelle bei Fabric. S. 344.

⁶⁾ B. St. XVII, 2. S. 147.

⁷⁾ Der h. Leichnam- (Trenleichnam-) Tag ist der Donnerstag nach Trinitatis, über 9 Wochen nach dem Passionsmontag.

ebenda am Weihnachtstage 1524 widerfuhr, als er am Hochaltar die Hochmesse halten wollte.

Die letztgenannte Insultirung macht das Fragstück 29¹⁾ ganz ebenso namhaft „in den hilligen winachten dage nativitatis cristi 1524.“ Weiter kennt Fragst. 32²⁾ eine Gewaltthat, die „am dage gallj und lullj³⁾ im **rvc** und **xxiiij** jar“ einen „prediser... Bartholomeum Martinj“ betroffen „in sunte Niclawes parrekercke, so balde he up dem predigstole sede, dat man yo pawesten scholde gehorsam sin.“

Der Syndikus endlich berichtet diesen selben Vorfall im Zusammenhang jener Artikel 83—98⁴⁾, in denen er den Unmuth des Volks und den „burischen upror“⁵⁾ des Kirchenbrechens der provocirenden Haltung der Clerisei, namentlich auf der Kanzel, Schuld gibt. Auch hier lautet die Zeitbestimmung „imne **24** jar“⁶⁾. Ferner: während nichts gewisser ist — vor allem aus der Apologie — als daß Ketelhodt längere Zeit vor dem Kirchenbrechen schon in Straßund weilte und predigte⁷⁾, so setzt art. def. 53⁸⁾ seine Ankunft „anno **xxiiij** ungeferlich **na osteren**“, und art. 71⁹⁾ die Ankunft Curcke's, des anderen evangelischen Predigers, der sich mit den papistischen Predigern zum Sunde herumtritt, „gemelten **xxiiij** jars umme Michaelis.“

Mit der bisherigen Untersuchung ist in zwiefacher Hinsicht ein sicherer Maßstab gewonnen: für die Chronologie der Ereignisse und für den Werth der Quellen. Ist dort das Jahr 1525 als die Zeit des Kirchenbrechens maßgebend, so sind es hier die Actenstücke des Steinwehr'schen Processus. Uebereinstimmung mit diesen in allen den Ausgaben, wo sie selbst zusammentreffen, ist das Kriterium, welches über die Glaubwürdigkeit, den Werth der Quellen entscheidet.

Diesen Grundsatz auf die einzelnen Quellen angewendet, müssen wir in Bezug auf chronologische Zuverlässigkeit mindestens ein günstiges Vorurtheil für diejenigen unter ihnen haben, welche die Stürmung der Kirchen in das Jahr 1525 verlegen.

Es nennen aber den Montag nach Palmarum 1525: 1. Ketelhodts Apologie¹⁰⁾ S. 259. 2. Dröge, Leben Franz Wessels S. 281. 3. Lambrecht Slagghert, der Ribbniger Chronikant¹¹⁾, letzterer mit dem höchst merkwürdigen Zusatz, „welfer [sc. Montag] was de

1) B. St. XVIII, 1. S. 172.

2) Ebenda S. 174.

3) Der Tag Galli und Lulli ist feststehend der 16. Oktober.

4) B. St. XVII, 2. S. 122—126.

5) „bäuerischen Aufruhr“ — Pöbelaufruhr.

6) So art. 94. l. c. S. 125.

7) Von Ketelhodts und der Papisten Kämpfen wird art. def. 53—70 (S. 114—119) stets unter Nennung des einen Namens „gemelter Ketelhut“ berichtet, während im weiteren Verlauf der Kämpfe nach Curcke's Ankunft (art. 71) immer (art. 72—76) im Plural von „beiden predigern“, „negest gemelten predicanten“ die Rede ist. Vgl. ferner Apologie S. 262—271. mit S. 271 alin. 2 u. S. 259. Verfm. S. 98. 33 ff.; Dröge S. 279 f.

8) l. c. S. 114.

9) l. c. S. 119.

10) So citire ich die hinter Verfm. S. 255—277 abgedruckte Rechtfertigungsschrift Ketelh.'s und seiner Amtsgenossen.

11) Bei Fabric. S. 345. Meßenb. Jahrb. 3. S. 118 vgl. 117.

r Dach des mantes aprilis“, eine Zeitangabe, die für den ganzen Zeitraum von 1514—1536 außer unserem Jahr 1525 nur noch bei 1514 und 1536 zutrifft, da nur hier überall Ostern auf den 16. April fällt¹⁾.

In die Passionswoche 1523 dagegen versehen unser Ereigniß im Widerspruch mit den Steinwehr'schen Acten:

1. Rangow, und zwar sowohl der niederdeutsche (S. 161), wie der hochdeutsche (S. 346), welcher letztere von allen Quellen allein den Charfreitag als den Tag des Ereignisses hat. 2. Die hochdeutsche Pomerania II, 343. 3. Der sogenannte kleine Klemptzen S. 223—227²⁾. 4. Franz Wessel „Stilke Stücke“ S. 20 in der weiter unten abgedruckten Schlußbemerkung. Dieselbe Zeit mit der näheren Bezeichnung „des Montags“ gibt 5. Sastrow Th. 1. S. 36. Er berichtet auch — was bei der Jahreszahl 1523 jeglichen Schreibfehler ausschließt — Herzog Bogislaw X (er starb Anfangs Oktober 1523), der Reformation an sich nicht hold, sei als Stralsunder Kirchen- und Pfarrpatron ob des Geschehenen höchlich ergrimmt und habe auf die entschuldigenden Stralsunder Sendboten mit seinem Kernsfluch, „en scholden dre söven düvel darum bestan“³⁾ eingewettert.

Das Jahr 1524 nennt außer Berkmanu S. 34 geradezu niemand. Daß es jedoch indirect auch von Wessel auf dem Titelblatt seiner Schrift bezeugt ist, wird unten (S. 15) nachgewiesen werden.

Woher nun, so fragen wir uns billig dieser befremdlichen Erscheinung gegenüber, woher bei Zeitgenossen — und einer unter ihnen ist obendrein Augenzeuge! — eine solche Verdunklung der Chronologie?

Um mit Berkmanu zu beginnen, so wird uns die Erklärung nicht schwer. Einmal hat er aller Wahrscheinlichkeit nach erst 1548 zu schreiben angefangen⁴⁾, d. h., da er mindestens 1484 geboren ist⁵⁾, in einem Alter von 64 Jahren oder darüber. In solchem Alter darf man schon das Genauere über das eine oder andere, zumal an Jahreszahlen, vergessen haben. Und vielleicht war Berkmanu während der Stralsunder Reformationsvorgänge, wenigstens im J. 1524, nicht einmal

¹⁾ Vgl. die hinter Berkmanu S. 360 abgedruckte Ostertabelle, nach deren Angaben ich alle meine Daten berechnet habe.

²⁾ So Fabric. S. 294 in Anm. Mir ist er unbekannt geblieben.

³⁾ So die Pomerania Vb. 2. S. 247, die einzige Quelle, die genau mit denselben Umständen erzählt wie Sastrow. Die plattdeutsche Kluchformel entnehme ich aus dem hochdeutschen Rangow S. 346 (der v. Medem'schen Ausgabe), da sie der hochdeutschen Wendung Sastrows genauer entspricht, als was Kojegarten in der Pomerania setzt. Der plattdeutsche Rangow S. 161 hat bloß: „Datfulffe ergrimmede hertoch Bugslafen also patronen der kercken vnd geistliken sehr, vnd gedachte, wo he id straffen mochte.“

⁴⁾ Gewiß ist dies für den ältesten Theil seiner Chronik von 1124—1510. S. 3—16. S. 9 bemerkt er zu „Anno 1416“ über Guß's Verbrennung: „ih nu 100 jar vnd 32, do men schreff MDXLV333“. Ebenso S. 15: 1500 ist Karl V geboren, „de nu keiser is. . im 48 jar olt.“ Doch wäre es immerhin möglich, daß Berkmanu diesen früheren Theil 1548 erst begann, nachdem er die spätere Chronik schon bis zu diesem Zeitpunkt geführt hatte.

⁵⁾ Zu anno 1556 S. 147: „Dure tydt“ bemerkte er: „3f denke 66 jar thom Euade.“ und zu anno 1420 S. 9: „Do galt de schewell mehls einen haluen gulden; gehort van denn, de dun geleuet hebben.“ S. 141 f. endlich sagt er, er sei etwa 20 Jahre Prediger in der „Heuschele“ (d. i. in der papistischen Lehre) gewesen. Angenommen, wie oben im Text, 1524 sei das Jahr seiner Bekehrung und 20-jährig sei er Prediger geworden, so kommen wir auf d. J. 1484 als sein Geburtsjahr.

anwesend. Denn er selbst erzählt S. 141 f., daß er „einn predicante thom Sunde .. in der huchelic woll xx jar“ gewesen, ehe er, „van einem anderenn predicantenn“ zur Wahrheit des Evangeliums bekehrt, diese gepredigt habe. In diesem Zusammenhang nennt er zunächst Neu-Brandenburg als die Stätte seiner Wirksamkeit¹⁾, von wo er erst zurückgekehrt ist²⁾, als ihn Herzog Albrechts Frau Anna — sie vermählte sich diesem 1524 — nicht mehr zu schützen vermochte.

Jedenfalls ist Berkmanns Chronologie nicht bloß in Bezug auf das Kirchenbrechen falsch. Er läßt S. 28. Luthers „100 positiones“ „in dem 19 jare“ ausgehen, S. 29. denselben „anno 1520“ „vor dem kaiser Karolo de v. tho **Außburg** tho dem rikesdage“ citirt werden, Angaben, die ihn gegenüber von Ereignissen, die an fremdem Ort geschahen, wohl zur Genüge als unkritischen Erzähler charakterisiren, dem es entweder an dem Trieb fehlte oder an den Mitteln, die Zuverlässigkeit ihm mündlich zugetragener Berichte einer Controlle zu unterwerfen. Und was noch viel befremdlicher ist, auch seine Darstellung der Stralsunder Reformation ist nicht ohne chrono-

¹⁾ S. 142: Gott gab mir sein Wort in den Mund und machte von Stund an einen Prediger aus mir. „Vnd nach darha vp tho Brandenburg dorch verloff hertig Albrechtes, vnde was dar gades wortt prediger so lange tidt, datt de papen mi vorschreuen abun denn bischop tho Wislogf.“ Von diesem in den Bann gethan, habe er an „hertig Albrechtes feuwe“, seit sie in die Stadt gekommen, eine Schützerin gefunden. — Albrecht VI von Mecklenburg vermählte sich mit Anna, des Churfürsten Joachim von Brandenburg Tochter, nach Mohnike (Sint. zu Berk. p. XII) 1524, nach Havemann (Mecklenb. Jahrb. 3. S. 155) 1526. Wider den letzteren und für Mohnike zeugt der durchaus zuverlässige Slagghert in der Ribbniger Chronik. Seit Michaelis 1522 Beichtiger der Ribbniger Nonnen (Mecklenb. Jahrb. 3. S. 113), erzählt er (l. c. S. 115), daß Albrecht seine Hochzeit mit Anna am 17. Januar 1524 gefeiert habe und (l. c. S. 122 f.) am 26. September 1525 mit seiner jungen Frau nach Ribbnig gekommen sei. „Gut martinisch“ [martinisch d. i. lutherisch] wie sie war, sei die „vorstynne“, ohne sich viel um die gerade in der Klosterkirche gehaltene Hochmesse zu kümmern, die Klosterräume besichtigen gegangen. — Steht hiernach Albrechts Hochzeit 1524 — und zwar zu Anfang des Jahres — fest, so fragt sich's nur, wann fällt der Besuch des jungen Paares in Neu-Brandenburg? Mohnike in der Vorrede zu Berk. p. XII. setzt ihn bestimmt 1524 an, ohne seine Gründe hierfür anzugeben. Seine Annahme (l. c. p. XIII.), der „verlofene monnik van Rigen Brandenburg“, von dessen Predigt zu St. Gertrauden „nu nicht langensl vergangen“ Steinwehr in der Beschwerde 1525 an den Rath spricht, sei kein anderer als Berkmann, scheint mir mit dem, was sich aus Berkmann selbst über die Zeit seiner Stralsunder Anstellung — und damit wohl auch seiner Rückkehr aus Stralsund — ergibt (vgl. die folg. Anm. ² a. G.), nicht recht zu stimmen. Ich deute jenen verlaufenen Neu-Brandenburger Mönch auf Heinrich Schlichtkrull, den Dröge S. 318 — ebenso wie Bernhard Debelow — „van Brandenburg“ gekommen sein läßt (ein Name, der noch zur Stunde in Vorpommern für Neu-Brandenb. gäng und gäbe) und 1525 „ersten vp S. Gertruden Kerckhaue“ predigen. — Dagegen ist in dem katholischen Spottlied Nr. 7. S. 250 unter dem „Augustiner“, „ghewant her Johan“, wohl um so bestimmter an Berk. zu denken, als sein jüngerer Zeitgenosse Saftrow Th. 1. S. 174 geradezu eine Stelle des „Johan Bergman, vorzeiten ein Augustiner mōnch“, citirt, die sich bei unserem Chronikanten S. 61. verbo tenus, nur plattdeutsch, wiederfindet. Ebenso Saft. 1. S. 158 f. vgl. mit Berk. S. 51. — Die Unterschrift des kath. Spottliedes „1525. Michael“ ist, wie sämtliche übrigen Angaben über die Abfassungszeit unter den Liedern nach des Herausgebers Bemerkung (Vorr. zu Berk. p. XXXIV) wertlos und beweist für Berk.'s Anwesenheit in Stralsund im J. 1525 nichts.

²⁾ Dröge läßt ihn „ersten tho Marien“ predigen: „darna tho S. Nicolans anno 1527“. Von der letzteren Kirche weiß Berk. selbst nichts. Er nennt unter d. J. 1555 S. 143 als seinen Amtsgenossen Gregorius (nämlich Scyelin), als seinen Nachfolger S. 144 „M. Johan Stubelink“. Greg. Scyelin, seit 1525 erster Prediger an St. Marien, verzeichnet in der Wessel'schen Bibel eigenhändig, daß Stüblinger 1555 „vp Johannis“ zu ihm „als mithulper“ gekommen sei. cf. Fabric. S. 344. — Für die Zeitbestimmung von Berk.'s Einsetzung in Marien ist seine Angabe unter 1555 S. 144 wichtig, er habe bis dahin „de passie [Passion] alle jar gepredigett woll 28 jar“, d. i. seit 1527. oder (bei Mitrechnung des term. a quo) 1528. Ich entscheide mich mit Rücksicht auf die Apologie (Hinter Berkmann S. 255), die, am 25. Januar 1528 niedergeschrieben, Berk. unter den damaligen Geistlichen nicht nennt, für 1528.

logische Irrthümer. Er läßt S. 38. Zutfeld Wardenberg „anno 19“ aus Stralsund entweichen, und zwar unter Umständen, welche die Annahme ausschließen, als erzähle er eine andere Entweichung als diejenige, die Wardenb. selbst nach seinen Briefen d. d. Rom 20. December 1522 und Merseburg 10. August 1522 auf den 28. Juli 1522 verlegt. Georgs und Barnims Huldigung in Stralsund ferner fällt ihm „vp sunte Vitus markt“ „anno 1526“ ¹⁾, und doch ist auf dem Stralsunder Rathsarchiv die — einen Tag nach der Huldigung aufgesetzte — Bestätigungsurkunde der städtischen Privilegien d. d. Montag nach Johannis Baptista im fünfzehnen hundert und fünf und zwanzigsten Jahre noch vorhanden ²⁾.

Mag es Berkmann, mag es seinen Berichterstatlern zur Last fallen, wir sehen aus den bisherigen Irrthümern, daß sich schon bei den Zeitgenossen die Erinnerung an die Jahreszahlen der Begebenheiten verdunkelt hat. Ist es doch auch um das sichere Behalten der Jahreszahlen, die unverrückte und richtige Fortführung derselben im Gedächtniß der Menschen, ein eigen Ding! Was sinnlich hat wahrgenommen werden können — Ort, Jahreszeit, Umstände, Vorgänge — wird, zumal wenn das eigne, so verschiedenartig gestaltete Interesse des Einzelnen mit ins Spiel kommt, genau und deutlich auf der Tafel des Gedächtnisses verzeichnet und ohne Mühe bis ins spätere Alter unverwischt erhalten. Die abstracten Jahreszahlen dagegen schweben meist haltlos und gespensterhaft neben und über jenen concreten Dingen, verschieben und verwirren sich, wenn es nicht irgend einen feststehenden Punkt in der Nähe gibt, von dem aus sie durch Vergleichung, durch ein reines Rechenexempel fest gesetzt werden können. Man kann bei Leuten aus dem Volk, zumal älteren, über die Jahreszahl eines Ereignisses, das sie doch interessieren muß, etwa die Geburt eines Kindes, oft die befremdlichste Ungewißheit gewahren, während die Genauigkeit, mit der sie diesen oder jenen Nebenumstand anzugeben wissen, in Erstaunen versetzt.

Ein zweites, was uns bei Berkmann entgegentritt, wenn wir uns seine Erzählung näher ansehen, ist seine Neigung zu weitschweifigen Excursen. Drängt sich ihm bei einer Begebenheit, die er erzählt, bei einer Person, die er nennt, in der Erinnerung die weitere Entwicklung, der fernere Lebensgang auf, da läßt der redselige Alte den Faden fallen, um ihn erst, wenn er herausgesagt, was ihm durch die Erinnerung fährt, wieder aufzunehmen. Das mag unbedenklich sein, wo er, wie zum Schluß seiner Erzählung vom Kirchenbrechen (S. 36 f.), die Erwähnung von Steinwehrs Abzug benutzt, um den Verlauf des Processes, Steinwehrs Tod und der Papisten theilweise Wiederkehr gleich anzuschließen. Ist das doch einer jener wirklichen Abschnitte, wo auch der kunstgerechte Historiker einen Vorblick so gut wie einen Rückblick würde thun dürfen; und lassen überdies die bestimmten Zahlangaben am Schluß des alten und an der Spitze des neuen Absatzes keine Verwirrung beim Leser aufkommen. Bedenklicher ist schon folgende Stelle, welche die Schilderung der Reformationsanfänge enthält. Anno 22 — so heißt es S. 33. im neuen Absatz — trat Ketelhodt mit der Predigt des Evangeliums zum Sunde auf. Zwar erhob sich gegen ihn die ganze Schaar der „papen vnd monnicken“; sie wollten Gottes Wort umstoßen, aber „se vorflogenn alle.“ „Vnd in 23. jare, waß hir vese wonders“ — der schlimmste von allen Doctor Wendt. Doch gerade er

¹⁾ 1526 nennt auch Sastrow 1. S. 58 f. — Vitustag ist der 15. Juni. Der „Vitusmarkt“ mochte sich bis nach Johannis ausdehnen.

²⁾ So Fabric. S. 265 Ann.

„was de erste, de vth der stadt toch“. Und nun kommen, so eingeleitet, kurz Doctor Wendts weitere Erlebnisse, worauf der neue Absatz nicht mit dem zuletzt erwähnten 23. Jahre weiter fort fährt, sondern noch einmal auf das Vorjahr zurückgreift: „In dem 22 jare im vastelauende togem iiii grawe ¹⁾ monneke de ploch auer de stadt juu alle straten; dar rineden se.“ Nun nach kurzer Erwähnung der Predigtkämpfe „Er Carstennus“ ²⁾ mit dem Franciscaner-Guardian Penning Budde S. 34, recht eingehend gehalten, die Erzählung von der Disputation der Evangelischen ³⁾ mit dem Greifswalder Lesemeister ⁴⁾ Engelbertus, der sich hart vor den Thoren der Stadt einnistet und in Bögdehagen ⁵⁾ gepredigt hatte. Der letzte Absatz gibt eine kurze Wetternotiz: „Im jare 22 waß neu winter...“, worauf der folgende Abschnitt mit der Ueberschrift: „Markenbrefem“ ohne weiteres zu „anno 24“ übergeht. — Warum sollte ein Schriftsteller, dessen Erzählungsweise in dem Maße unter dem Einfluß der Ideenassociation steht, nicht auch ein Mal unterlassen, was er hier noch thut, und, ohne die angereichten späteren Ereignisse durch Nennung der Jahreszahl als spätere zu markiren, mit einem bloßen „da“ oder „darnach“ Dinge einführen, welche erst einer späteren Zeit angehören?

Wir haben an Berkman den unüberwindlichen Hang zu Abschweifungen getadelt. Er hat aber als Schriftsteller auch seine sehr guten Seiten: Lebhaftigkeit und Anschaulichkeit, und vor allem in den Thatfachen selbst große Zuverlässigkeit.

Genauer selbst als des Stadtsyndikus Schrift ⁶⁾ setzt Berkman S. 36 den Versuch der katholischen Partei, durch Bestrafung der Teilnehmer des Unfugs das papistische Wesen aufrecht zu halten, auf den Mittwoch in der stillen Woche. In dieser Beziehung stimmt er genau mit den Steinwehr'schen Schriftstücken ⁷⁾, die gleicher Weise bestätigen ⁸⁾, was er über den Ort und die handelnden Personen jener interessanten Scene berichtet, während über die Tendenz der Maß-

¹⁾ Die grauen Mönche sind die Franciscaner; ihr Kloster hieß zu St. Johannis, während das Kloster der schwarzen oder Dominicaner-Mönche (auch Orden der Prädicanten genannt) St. Catharinen hieß. — Die „Reime“ sind Schmählleder, vielleicht einige der hinter Berkman abgedruckten; so Nr. 1. 5. 6.

²⁾ Herr Christian, nämll. Ketelhodt.

³⁾ Das hier wiederholt auftretende „wir“ und der Schlußsatz: „Ick hebbe rede mitt en tho wercke gewest vaken; do geuenn se veterenn koy“ (Ich hatte schon oft mit ihnen verhandelt, da gaben sie besseren Kopf, befaßten sich eines besseren) verräth den Augenzeugen.

⁴⁾ Jedes Kloster hatte unter seinen Klosterbrüdern einen Lector oder Lesemeister.

⁵⁾ Bögdehagen, großes Dorf, $\frac{1}{2}$ M. südl. von Stralsund an der heutigen Eisenbahn nach Greifswald, war, merkwürdig genug, seit unvordenklichen Zeiten die Mutterkirche der sämtlichen Stralsunder Kirchen. Hier hatte der Stralsunder Oberpfarrer hart an dem kleinen Landsee auf der „Borg“ seinen stolzen Sitz, während seine „wedeme“ (Pfarrhaus) in der Stadt auf dem St. Nicolaikirchhofe lag.

⁶⁾ Mit Bezug auf die Zeitangabe „mandages na palmarum“ der art. 99 und 101 ist das „des anderen Dages“ in art. def. 107 gesagt; also Dinstags.

⁷⁾ Klagzetteln art. 44 und Fragstück 56.

⁸⁾ In den eben citirten Stellen ist, wie bei Berkman, „de olde marckett“ genannt; Fragst. 56 der Bürgermeister „Dans Henge“ als Patron der katholischen Partei, Klagg. 45 und Fragst. 57 „Ludewich Bisscher“ (alle übrigen Stellen kennen ihn unter dem Vornamen „Ladewig“, auch Spottlied Nr. 6 hinter Berkman S. 244) nebst dem Bürgermeister „Kloß Molre“ als die evangelischen Stimmführer. — Die Angaben: der Rath habe — nach art. def. 107 „viff edder fos borger borgerinnen und andere“, nach Fragst. 56 „vele“ gefänglich setzen lassen, liefern die Bestätigung zu dem, was Berkman S. 34 von der „Brandeluischerse“, einer „westerinne“ (Mähterin) — auch von Steinwehr in

regel auch art. def. 107: Rath und Bürgergemeinde habe sich vereinigt, „de anfenger und autores tumultus, an lif und gude na oldem gebruke to straffen“ nicht im Zweifel läßt. — In der Angabe, daß das Kirchenbrechen „van einer maget“ auskam, die „erer fruwenn hilgenspindeken vth der kercken halen wolde“, trifft er mit der Ketelhodt'schen Apologie S. 260 f. und art. def. 101 zusammen, nur daß die beiden letzteren noch ausführlicher erzählen, vielleicht auch Berkmanns nähere oder entferntere Quelle sind. — Vollständig bestätigt wird ferner aus den Steinwehr'schen Acten und aus Dröge, was er über den Rechtshandel Steinwehr contra Stralsund S. 36 f. beibringt. Er ist neben dem in den Acten fol. 139 verso aufbewahrten lateinischen Brief des Greifswalder Canonikus Liborius Schwichtenberg ¹⁾ an Hippol. Steinwehr v. 23. Juni 1527 die einzige unserer Quellen, die etwas von dem Priester Nicolaus Brune und seinem für die Stadt abgelegten juramentum calumniae weiß. Auch sonst stimmen seine Angaben über den Gang dieses Processus mit der oben nach den Acten gegebenen Darstellung und mit Dröge S. 281 alin. 2 und 284 alin. 1 und 3. — Die Notiz, daß der Franciscaner-Guardian Budde, als er sich auf dem gewöhnlichen Predigtstuhl nicht mehr sicher fühlte, sich einen neuen hohen bauen ließ, auf den man, ohne durch die Kirche zu gehen „van bauen vpfsted“ (S. 34) bestätigt der art. def. 92. — Und was für das Verhältniß zwischen chronologischer und sachlicher Zuverlässigkeit bei Berkmann uns besonders interessant ist: so irrig er S. 38 die Jahreszahl von Wardenbergs Entweichung berichtet, so schön stimmen seine thatsächlichen Angaben über dieselbe mit dem Brief des genannten selbst, d. d. Rom 20. Dec. 1522 (Meklenb. Jahrb. 3. S. 178), überein, Angaben, die außer diesen beiden Quellen in solcher Vollständigkeit nirgends vorkommen ²⁾.

Diese Bestätigung, die Berkmann in einer ganzen Reihe charakteristischer Angaben aus den übrigen Quellen erhält, erweckt in uns ein gutes Zutrauen gewissen Notizen gegenüber, die er allein hat. Es gehört dahin: S. 33 Ketelhodts tragbarer Predigtstuhl — S. 98 nennt er selbst dessen Verfertiger mit Namen ³⁾ —; der Fastnachtsaufzug der 4 Mönche, die einen Pflug über die Stadt

seiner Beschwerde (hinter Berkman. S. 368) unter dem Namen „de Bandeluitjesche“ (cf. Fragst. 30) als wüthende Parvistenhasserin gefannt — ferner was er von ihrem Rencontre mit dem Bürgermeister Hans Hepe, endlich von der gleichfalls „in de bodelye“ (Büttel) geführten „Hans Wikeboltenn fruwe“ berichtet. — Ein definitives Urtheil über die Genauigkeit dieser Berkman'schen Angaben ist übrigens nur auf Grund des noch ungedruckten Zeugenverhörs von 1529 zu fällen.

¹⁾ B. St. XVII, 2. S. 149—151. Berkmann charakterisirt ihn zwar nicht speciell als den nichtswürdigen Menschen, als den ihn Schwichtenberg kennt, aber doch als einen verkommenen, „vund wurtt do ciscunschriuer [Alicensschreiber]; sin ende schwige id.“

²⁾ art. def. 22 und 23 berichten bloß, daß Zutfeld „vor sos edder seven jaren, by nachtlifker wysle, egens willens, mit groter summen bergeren afgeschatteden geldes“ hinweg gezogen sei, und protestiren gegen die „in jegendels artikelen“ aufgestellte Behauptung „alse scholde her Zutpheit mit anderen monniken und paven to Stralesjunt mit steinen vorjaget syn.“ Die Fragstücke schweigen von dieser Sache; im Klagezettel oder den Verhörartikeln war sie jedenfalls berührt, Waren etwa die Zeugenaussagen für Steinwehr nicht günstig, daß er zuletzt davon schweigt? — Uebrigens fällt in der amtlichen Vertheidigungsschrift der Commune die chronologische Unsicherheit („vor sos edder seven jaren“) auf. Sie hat vielleicht ihren Grund darin, daß vom Tage der Entweichung (28. Juli 1522) bis zum Tage der Einreichung der art. def. (7. Mai 1529) nicht volle 7 Jahre verfloßen waren.

³⁾ S. 98: „Heidese makede em einenn sundergeenn predigstoll, den drech me henn, wor he predigenn welle“.

in allen Straßen zogen¹⁾ (S. 33); Ladewig Fischers berühmtes Wort, Mittwoch nach dem Kirchenbrechen, von der „wißband“²⁾ (Fischband): „Woll [welcher] bi dem euangelio leuendig edder doth will blienn, de kame hieher vp deffer siden!“ (S. 35.); der Zorn sprühende „vaget“ Schröder S. 36, wie denn überhaupt der ganze Abschnitt „Karckenbreken“ um seiner wahrhaft dramatischen Haltung willen zu den schönsten in dem ganzen Berkmann gehört. — Nicht ausschließlich bei Berkmann S. 33 u. 97, findet sich die Erwähnung „Er Jurgens“, des Mannes, der die ersten 2 oder 3 Sermonen in evangelischem Sinne that „und forte das volck in zum ersten“³⁾. Denn auch Dröge in Wessels vita S. 278 und im Predigerverzeichnis S. 316 nennt obenan „hern Georgen van Kermünde“ aus „Kloster Bellebuck“. Eigenthümlich aber ist unserem Chronikanten die Aeußerung jenes Georg (S. 97 f.): „Jck wise in menn die nöthe [Nüsse]; nha mi wertt einer kamenn, de wertt ju de rechte kerne wißenn.“

Fassen wir unser Urtheil über Berkmann zusammen, so fällt es dahin aus: Berkmann ist zwar chronologisch stellenweise ungenau, vielleicht auch wegen seiner leidigen Digressionen zur Feststellung der Reihenfolge der Begebenheiten mit Vorsicht gebrauchen, in den thatsächlichen Angaben selbst aber höchst zuverlässig und werthvoll, wie um seiner Lebendigkeit und Anschaulichkeit willen hochinteressant.

Wir fahren zunächst in unserer chronologischen Untersuchung fort.

Eine recht auffallende Bestätigung für die nach 25 Jahren eingetretene chronologische Unsicherheit selbst unter den Augenzeugen und Mitthandelnden liefert uns Wessel. Seit 1541 Bürgermeister, schreibt dieser Hauptförderer der Reformirung seiner Vaterstadt im Jahre 1550 ein Schriftchen, dessen Titel vollständig lautet: „Etlike Stücke, wo idt vormalis ihm parwestdhome mit dem gadesdenste thom Stralsunde gesthan, beth vp dat jar 1523, dat sehele her Casten Ketelhodt dorch seidunge des Almechtigen dat reine wordt gades anhoff tho predigende, dorch Frans Wessel hörgerm. thom Sunde beschreuen. Anno 1550.“ Anders die Fassung der Schlußformel S. 20: „Men heft alle disse vorgeschreuen gruwel hie thom Stralsunde geholden beth vp dat jhar 1523 in de stille weke; do vil [idt] dat dat⁴⁾ papistische regimente genzlich darnedder lagh vdt godtlicher scheidung; dho hadde her Casten Ketelshodt dat reine gadeswordt schir ein jar gepredigett.“

Wunderlich! 1523 wird das erste Mal als das Jahr von Ketelhodts Auftreten genannt, das andre Mal als das des Kirchenbrechens, obendrein noch in Verbindung mit einer Bemerkung,

¹⁾ vgl. Micha 3, 12 über Jerusalem: „darumme wert Zion umme juwent willen alse ein velt toplöget, unde Jerusalem tom steinhupen.“ — Daß übrigens die Evangelischen es an ähnlichen Fastnachtsaufzügen nicht fehlen ließen, bezeugen Klagzettel art. 28 und Fragstück 21 und besonders das Zeugenverhör (V. St. XVII, 2. S. 152–154), das uns von einem Pabst- und Kaiserspiel berichtet. Vgl. die Anspielung auf die den Pabst und St. Peter darstellenden Personen in Spottlied Nr. 7 S. 252 hinter Berkman.

²⁾ Steinwehr Fragstück 57: „von eyner hogen band.“ Er läßt nach ihm Koloff Woller vom Rathhaus auf den Markt kommen „und van eynem roffe over den ganzen market und stat affundigen und utschreyen“, Rath 48 und Gemeinde hätten beschlossen, „ere predighere by sic mit macht to beholdende“. cf. Klagzettel art. 45.

³⁾ Das hochdeutsche Wort statt des plattdeutschen „thom“ im Text ist recht auffällig.

⁴⁾ „Da sel (geschah) es, daß das pap. R.“

welche die Möglichkeit, beide Ereignisse in ein und dasselbe Jahr 1523 fallen zu lassen, ausdrücklich abschneidet ¹⁾).

Hält man, wie billig, an der Notiz der Schlussstelle fest, daß beide Ereignisse nur ein Jahr auseinanderliegen, so liegt eine zwiefache Chronologie bei Wessel vor. Nach dem Titel: 1523, Ketelhodt tritt auf; 1524, die Kirchen werden gestürmt. Nach dem Beschluß dagegen für dieses Ereigniß 1523, für jenes 1522.

Dieser Widerspruch Wessels mit sich selbst, dieses Eingeständniß der Ungewißheit Seitens eines Augenzugen ein Vierteljahrhundert nach den Ereignissen ist seltsam genug. Es mußte schon befremdlich erscheinen damals, als noch die Möglichkeit gegeben war, die eine der beiden Angaben als richtig festzuhalten; befremdlicher noch ist es uns, gegenüber der Thatsache, daß Wessel mit seinem aut—aut sowenig das eine, wie das andre Mal das Richtige trifft. Denn, wie schon oben nachgewiesen, erst 1524 kommt Ketelhodt nach Stralsund, und das Kirchenbrechen fällt 1525.

Ohne uns hier schon auf eine Erklärung einzulassen, warum denn Wessel so zäh das Jahr 1523 für eines der wichtigen Stralsunder Reformations-Ereignisse festhält, kommt es uns zunächst darauf an, ein Zwiefaches zu constatiren. Ein negatives Ergebnis: Wessel weiß in seinen 60er Jahren selbst nichts Gewisses und Richtiges mehr über die Chronologie ²⁾; sodann aber das nicht minder wichtige positive: Eins weiß Wessel recht gut, zwischen Ketelhodts Ankunft und dem Kirchenbrechen liegt noch kein volles Jahr. Denn daß uns in dieser letzten Bemerkung, abgesehen vom Wochendatum, das Einzige vorliegt, was in beiden Wessel'schen Stellen richtig ist und zu brauchen, zeigt die Vergleichung mit der Synodikatschrift, besonders mit art. 53 und 99.

¹⁾ Auch liegt nicht etwa ein Schreibfehler bei der Jahreszahl 1523 in den Handschriften vor, deren es nach Zober (in den erläuternden Beilagen am Schluß seiner Ausgabe S. 21 f.) zwei gibt. Die eine, der Greifswalder Universität angehörig, „ohne Zweifel noch aus dem 16. Jahrhundert“, legte Zober seinem Abdruck zu Grunde, während der anderen, einem der Stralsunder Rathsbibliothek angehörenden Charistius'schen Sammelband von Handschriften, die früheren Abdrücke in Balthasar, Jus ecclesiastic. pastorale. Rostock und Greifsw. Fol. 1763. p. 876—888 und bei Nühs, Pomm. Denkwürdigkeiten. Greifsw. 1803. 8. S. 162—186 und S. 300—323 entflammen. Die letztgenannten Drucke zeigen Zobers Angabe nach Abweichungen von seinem Abdruck, und zwar nicht bloß Abänderungen in der Rechtschreibung. Gleichwohl findet sich die Jahreszahl 1523 wenigstens bei Nühs sowohl auf dem Titel als am Schluß. Dies erhellt aus Fabric., der 1835, ehe an Zobers Ausgabe zu denken war, auf Nühs angewiesen, S. 299 nach diesem und nach den zwischen 1570—77 geschriebenen Busch'schen Congesten (cf. Fabric. S. 305) die Wessel'sche Schlussstelle mit der Jahreszahl 1523 abdruckt; S. 302 Anm. aber, gleichfalls aus Nühs, die Titelseite mit der nämlichen Jahreszahl. In dieser, 1523, sind also die beiden -- von einander unabhängigen -- Handschriften ganz einig.

²⁾ Es kann die Frage erhoben werden, welche der beiden Stellen die frühere Ansicht W.'s ausdrückt. Unzweifelhaft das Titelblatt, denn auf ihm ist 1550 als das Jahr der Abfassung genannt, während im Verlauf der Schrift selbst unter Nr. 7 (Zobers Ausg. S. 5) die Jahre 1551 und 1552 erwähnt werden. Dem späteren Zeitpunkte der Ueberarbeitung, welchem die Einschiebung dieser Jahreszahlen angehört, mag nebst manchem anderem auch die oben abgedruckte Stelle: „Thom beslute. Men heftt.“ mit untergeschriebnem Finis angehören. Merkwürdig und in seiner Beziehung mir unverständlich (wie ich sehe, auch Zober vgl. S. 28), ist die unmittelbar vorangegangene polemische Schlusswendung, wohl eine Stelle erster Hand. Der satirischen Commentirung der päpstlichen Mißbräuche müde, bricht der Verfasser kurz ab:

„34. Wan pape Janesen unde sinem patre carnale R. S. N. Pape Janese scholde hir woll mehr van wethen, undt ein pater carnalis of. Ick bin differ apenpele mede; ein ander de lustigh is, mach vth finer vorsharinge [Erfahrung] mehr daruan maken ic.“

Eine Wessel jedenfalls verwandte Quelle ist Dröge, zu deren Untersuchung wir daher gleich übergehen.

Was uns von Dröge's Person, sowie über die Veranlassung und die Quellen seiner Schrift zu wissen von Nöthen ist, erfahren wir so ziemlich alles aus seinem Munde.

Gerhard Dröge, das ergibt die Vorrede zu seiner Schrift S. 267—270, hatte während seiner Schulzeit 5 Jahre lang bei seinem Pächter Franz Wessel, damaligen Bürgermeister, Wohnung und Kost gehabt, auch noch bis in seine Universitätszeit hinein mannichfache und große Wohlthaten von demselben genossen. Der tief empfundenen Pflicht der Dankbarkeit Genüge zu thun, ließ er 1570, noch in dem Todesjahre seines Wohlthäters, zu Rostock die Lebensbeschreibung desselben im Druck ausgehen. Da er sich, um seiner Darstellung eine möglichst objektive Haltung zu geben, vorgenommen „sine privato iudicio et oratorio stylo“ zu schreiben und die Thatfachen für sich selbst sprechen zu lassen, so bezieht er sich am Schluß seiner Vorrede ein für allemal „insonderheit.. vp de Kerken register tho Marien, unde vp des seligen Bürgermeisters Liberie“ als auf die Quellen „daruth disse Historie colligeret ys“. Die „Liberie“ ist, stehendem Sprachgebrauch zu Folge ¹⁾, des Verstorbenen Bibliothek. In den „Registern“ erblickt Fabricius S. 305 Ann. p. die handschriftlichen Notizen in der Wesselschen, 1555 St. Marien geschenkten Bibel, da, was sich in ihnen auf das Wirken Wessels als Kirchenvorstehers bezieht, bei Dröge sich fast wörtlich wieder finde. So unzweifelhaft jenes erstere, so wenig zulässig erscheint mir dieses letztere.

Was Dröge nämlich über die Reformationsvorgänge berichtet, ist folgendes.

S. 279 alin. 2: „Anno 1523. Maji 1. tho 12. predigede her Georgen van Vfermünde ersten in S. Nicolaus Kercke, vp anforderinge Frans Wessels...“

„Am Sondage Rogationum“ ²⁾, so heißt es im unmittelbaren Anschluß an die eben citirten Worte weiter, „to 12. predigede her Rasten Ketelhodt ersten vp S. Georgens Kerckhau, vnder der Linden, vp anforderinge Frans Wessels...“ Nach Erwähnung mehrerer, zur Reformation direct oder indirect in Beziehung stehender, Vorgänge „Anno 1524“ (S. 279. f.), bei denen abermals Wessel theilhaftig ist, und nach Erwähnung von Wessels in demselben Jahre erfolgter Wahl zum Rathsherrn fährt der Biograph S. 280 alin. 3 fort:

„Anno 1525. Mandages na Palme, alse de Kerken gebraken, würden in S. Catharinen Kloster, 4. hönnetlüde erwelet“ .. „de junwesende güder tho vorwarende“, unter ihnen wiederum Wessel.

Es befremdet nicht, Dröge Ketelhodts erste Predigt 1523 ansetzen zu sehen — thut dies

¹⁾ So beispielsweise in sämmtlichen Vugenhagenschen Kirchenordnungen; Braunsch. v. 1528. Nicht. ev. R.D. XVI. Jahrg. S. 113: „de librye by sunte Andrees schal me nicht voruallen laten, sonder.. wat guder boeke mehr vverschaffen, befundergen sulke de alle man [jedermann] nicht mach to betalen [nicht bezahlen kann]. Hamburger von 1529 „art. V. Von der Liberie“ (l. c. S. 128.); Lübeck'sche von 1531: „De Librye“ (l. c. S. 148); Pommersche von 1535 (l. c. S. 254): „Van Librien“. Vgl. ferner die Soester R.D. v. 1532 (l. c. S. 167) eod. titulo: „Eine gude Lyberie, van allerley sprake, de men eclangen kan, nuetter boeke, .. schal men hir an enen bequemen ordt anrichten, yn keeden sluten [in Ketten schließen], de floctell schoelen hebben de Schalkasten heren“. Bremens R.D. von 1534 (l. c. S. 243).

²⁾ 1523 fiel Ostern auf den 5. April, Rogate den 10. Mai.

doch Wessel auf dem Titelblatt seiner „Erlke Stücke“ und die Wessel'sche Marien-Bibel¹⁾ auch — wohl aber, daß er das Kirchenbrechen in das Jahr 1525 verlegt. Denn darin unterstützt ihn so wenig die Wessel'sche Schrift, daß sie vielmehr bestimmt widerspricht, nicht blos durch die Jahreszahl 1523, sondern auch durch jene Notiz, der zufolge zwischen beiden Ereignissen kein größerer Zeitraum als höchstens ein Jahr liegt. Und Dröge will sich noch auf die Wessel'sche Bibliothek als Quelle beziehen, der die „Erlke Stücke“ doch jedenfalls angehört haben müssen!

Den Widerspruch zu lösen, bleibt uns Dröge's bestimmter Erklärung gegenüber nur die Möglichkeit, für ihn Quellen anzunehmen, sei es in den genannten — der Wessel'schen Bibliothek und den Marienkirchregistern — sei es außer denselben²⁾, die 1525 für die Stürmung der Kirchen nannten und die Drögen aus äußeren oder inneren Gründen als besser und glaubwürdiger erschienen sein müssen, als die Schlußnotiz der „Erlke Stücke“.

Daß übrigens „de Kerckenregister tho Marien“ etwas anderes gewesen sein müssen, als Fabricius meint, sind wir im Stande mit Bestimmtheit nachzuweisen. Denn wenn wir auch in Bezug auf die Combinirung der Jahreszahl 1523 mit Ketelhodts Auftreten gerade nicht positiv wissen, woher sie sich Dröge empfiehlt³⁾, so wissen wir doch eins gewiß: Sepelins Zeugniß in der Wessel'schen Bibel, so trefflich es auch in diesem Punkte mit ihm stimmt⁴⁾, war es sicherlich nicht. Dies ergibt sich aus der Stellung Dröge's zur Sepelin'schen Quelle. Einen integrierenden Bestandtheil nämlich der 1570 erschienenen Dröge'schen vita Wessels bilden zwei Verzeichnisse, eines sämmtlicher Rathspersonen, ein zweites sämmtlicher Prediger, die Wessel gekannt hat. In dem letzteren stimmt Dröge, von zwei sachlichen Widersprüchen noch ganz abgesehen⁵⁾, in Bezug auf Zeitangaben an nicht weniger als vier Stellen nicht mit den 10 kurzen Notizen Sepelins⁶⁾. Und was hierbei entscheidet, unter diesen von Dröge ganz ignorirten Sepelin'schen Zeitangaben befindet sich eine, die Sepelin eigenhändig über sich selbst⁷⁾ macht! Und es

¹⁾ Sepelin schreibt nach Fabric. S. 344 in derselben: „anno 1523 na dem paeschen quam Et karsten Ketelhoebt, de eerste prediger des Euangelij, thom Sunde“.

²⁾ Eine Annahme, welche die Fassung jener obigen Worte Dröge's über seine Quellen durch das „insonderheit“ nicht bloß erlaubt, sondern geradezu fordert.

³⁾ Denn was (nach Wohnike Vorrede Verfm. p. XLI und Fabric. S. 304) Busch in den Congesten zu dem J. 1523 erwähnt, daß Dröge aus der Ketelhodt'schen Apologie, dem Epitaphium in der Nicolaikirche, des Guarbian's zu St. Johannen Henning Budde's Buch „und sonst auß anderen Verzeichnissen“ d. J. 1523 entnommen habe, das ist, soweit es die von Dröge wirklich benutzten Quellen namhaft machen will, wohl nur Busch's, freilich kaum unbegründete und für uns interessante Vermuthung.

⁴⁾ Auch darin, daß Ketelhodt „nach Ostern“ eintritt, eine Angabe, die Dröge zwar nicht ausdrücklich macht, aber durch den Sonntag seines ersten Auftretens (Rogate, zwischen Oitern und Pfingsten), wenigstens indirect bestätigt.

⁵⁾ Der eine betrifft Johann Knipstro. Entgegen Sepelins ausdrücklichem Zeugniß: [1525] „wart mi [nämlich in St. Marien, cf. auch Verfm. S. 98] tho einem mithulper [Diatonus] gesettet. . He was nij Jar by mi. Da r na quam he tho S. Niclawes in Kurten hede“ — läßt ihn Dröge S. 317 gleich nach S. Nicolaï kommen: „hoff anno 1524 an tho predigende, tho S. Niclaus“. — Sodann sagt er S. 320 von Stäbinger: er habe, von Greifswald 1555 zurückgekehrt, „ersten tho S. Niclaus“ gepredigt, „darna tho Marien“, während Sepelin zwar auch die Nic.-Kirche als die Stätte seiner Wirksamkeit kennt, aber die Greifswalder, nicht die Stralsunder Nic.-Kirche.

⁶⁾ Da ich mir den Zober'schen Abdruck der Wessel'schen Bibel leider nicht habe verschaffen können, so bin ich auf Fabricius Angaben S. 343 f. in Verbindung mit Wohnike, Vorrede zu Castrow I. p. LXI angewiesen.

⁷⁾ Fabr. S. 344 lautet Notiz 7 und 8: „anno 1524. dominica post rogationum. quam icl Gregorius Sepelin

sollte bei solcher Mißachtung der Sepelin'schen Quelle sich noch annehmen lassen, daß Dröge auf deren Bemerkung über die Zeit von Ketelhodts Ankunft irgend einen Werth gelegt habe? ¹⁾

Doch man muß noch einen Schritt weiter gehen. Kann Dröge, so muß man sich gegenüber diesem auffallenden Widerspruch mit Sepelin fragen, kann er überhaupt dessen Aufzeichnungen in der Wesselschen Bibel gekannt haben? So viel scheint mir klar: sie kennen hiesige sie benutzen müssen, und wenn auch nicht durchweg, doch wenigstens über Sepelin selbst. Daß dies nicht geschehen, beweist doch wohl zur Genüge, daß er sie gar nicht gekannt hat. Hat er aber diese Sepelin'schen Notizen nicht gekannt, so hat er die Wesselsche Bibel überhaupt nicht gekannt. Das ergibt die Beschaffenheit derselben mit Nothwendigkeit.

Mohnike und Fabricius beschreiben (cf. unist. S. 17 Anm. 6) dieselbe folgendermaßen. Es ist ein Exemplar der plattdeutschen Bibelübersetzung, Magdeburg 1554 in Folio. Auf der inneren Seite steht in der schlechten und ungeläufigen Hand Wessels: „Anno 1555 hebbe ick Frans Wessel desse Bybel genen in Marien kercke vnn da na mer boeke so in der nygen liberige ligen“ ²⁾. Nach einer kurzen Bemerkung M. Stüblingers über diese Schenkung, d. d. nach Michaelis 1555, folgen auf drei Folioblättern Notizen über vielfache Reparaturen der Marienkirche in den Jahren von 1384 bis 1555 von einer anderen unbekanntem Hand. Es sind dies die Notizen, deren mehrfach wörtliche Benutzung durch Dröge Fabricius annimmt. Die unteren zwei Drittheile der letzten Seite des letzten Blattes füllen in guter Mönchsschrift die schon genannten zehn Anzeichnungen G. Sepelins.

Diese Notizen nun müssen von demselben nach Johannis 1555 und, wenn auch nicht vor dem 19. September 1563, doch sicherlich vor dem 8. Juli 1565 eingetragen sein. Das letztgenannte Datum nämlich ist (nach Dröge S. 318.) Sepelins Todestag; von den beiden übrigen das erste der von ihm wohl angemerkte Zeitpunkt, der ihm in der Person „M. (Magister) Johan Stubelingerus“ einen „mithulper“ an St. Marien brachte ³⁾. Der 19. September riß diesen (nach Dröge S. 320) durch den Tod wieder von seiner Seite. Sollte Sepelin, wenn er nach dessen Tode seine Aufzeichnungen gemacht hätte, wohl versäumt haben das zu thun, was er bei Ketelhodt

erst thom Sunde int predikamp. vnd anno 25 dar na do de Huldinge der beiden sforsten. Herzog Jorgen vnde Bernim, was, vnn ick van dem ganzen Er rade in de kercke Marien tho einem prediger gesetlet'. Dröge dagegen sagt S. 318: „Gregorius Sepelin, hoff an tho predigende anno 1525. des Sommers vp S. Gerbruten Kerckhau, des Winters in S. Johannis Kloster: dar na tho Marien“. — Das „ick Gregorius Sepelyn Grivhenbergensis“ hat übrigens gleich die erste aller Sep.'schen Notizen. Derselben Autograph steht mit den anderen der übrigen evangel. Prediger auch unter dem Anhang zur Kirchenordnung, wahrscheinlich aus dem J. 1528. Er schreibt sich da „Sepelyn“, cf. die Fac-simile-Tafel hinter Verfm. Nr. 2.

¹⁾ Ich befinde mich hier in ausdrücklichem Gegensatz zu Fabric. S. 307 (2), Dröge's Angabe im Predigerkatalog für Ketelhodts Ankunft werde sich wohl „auf die von Gregorius Sepelin in die J. Wesselsche Bibel eingetragenen Notizen gründen“.

²⁾ Die zweite Hälfte dieser Notiz wird bestätigt durch Dröge S. 297: „Anno 1560. August: 10. gaff he Testaments wyse in Marien Kercke, tho anrichtinge einer Liberien, 25. grote Beker, de auer 130. marck gekostet, mit disse beschedenheit, dat syne Gruen, Prediger, Scholmeister, vnde ein yder, vp inlegginge eines nöchastigen [genug hastigen, zur Genüge hastenden] pandes, darinne lesen möge“. Die Wess.'sche Dedicationsinschrift scheint hiernach nicht vor 1560 eingetragen zu sein.

³⁾ Ebenso Verfm. S. 144 am Schluß der Erzählung von seiner 1555 erfolgten Amtsenthebung.

thut, und das Datum seines Todes nicht augemerkt haben? ¹⁾ Doch wie dem auch sei: spätestens am 8. Juli 1565 standen Sepelius Aufzeichnungen in der Wesselschen Bibel. Dröge, der 1570 nach Wessels Tode schrieb, mußte sie, wenn er die Wesselsche Bibel überhaupt zu Gesichte bekam, lesen und, wie von seiner Gewissenhaftigkeit nicht anders zu erwarten steht, benutzen, was seine Schrift eben nicht thut. Es sind daher die Notizen, die Fabricius aus Wessels Bibel in Dröge's vita übergegangen glaubt, vielmehr auf eine andere Quelle zurückzuführen, die nämlich, aus der auch die Wesselsche Bibel geschöpft hat. Und welches diese Quelle ist, darüber läßt uns Dröge nicht im Unklaren; es sind (zufolge der Vorrede S. 269) „de Kercken register tho Marien“.

Sachlich ist hiervon jedenfalls nicht verschieden, was Dröge in Wessels Leben (S. 298 zu anno 1563 alin. 4.) „de [sc. Marienkirch-] Vörstender Register“ nennt. Der letztgenannten Stelle nach ist in diesen „wytlüfflich vorfatter“, „wes Marien Kercke by synem [sc. Wessels] regimente vorbetert ys, an Lyffgedinge, Pechten, Renthen vnd manningerley ander löringe“. Im Anschluß an diese Aufzählung enthalten sie eine „vormaninge“, „dat se de Kerckengüder, in erem ordentlyken gebruke erholden, vnde notdrofftigen Armen, mit desen schölen: insonderheit armen Schölern behülplick syn,.. wo se dem Predigstole in disse Stadt denen willen...“ Aller Wahrscheinlichkeit nach ist mit unseren Kirchenvorsteher-Registern ferner das S. 277 unter anno 1516 genannte „Kerckenbock“ gleichbedeutend. Die dortige Angabe wenigstens, daß „de öldeste vörstender“, der Bürgermeister Hans Heye, Wessels Verdienste um Entdeckung und Beseitigung des Schadens am St. Marien-Kirchthurm im J. 1516 „tho einer ewigen gedechtenisse“ in dasselbe einschreiben ließ, kann unsrer Annahme nur zur Empfehlung gereichen. So hätten wir also als Quelle für Dröge wie für den Aufzeichner in Wessels Bibel die Acten des Marienkirch-Proprietarys ermittelt.

Die Schriftstücke desselben — Verzeichnisse über die liegenden Gründe, Kapitalien, Renten und Hebungen, ferner Einnahme- und Ausgabe-Rechnungen, Sitzungsprotokolle, vielleicht auch gewisse Chronikenartige Bemerkungen — sind zum guten Theil, wenigstens seitdem Wessel 1541 als Bürgermeister Vorsitzender des Collegiums geworden ²⁾, wenn auch nicht gerade auf Wessels Hand, doch sicherlich zum guten Theil auf seine Urheberschaft zurückzuführen. Wenn anders stünde wohl auch das vorher (aus Dröge S. 298) abgedruckte Mahnwort an die Marienkirch-Proprietarys mit seiner Vorsorge für das Kirchengut, seinem Interesse an den Armen und den Studirenden der Theologie so sehr an, als Wessel, dem hochverdienten Stadtbeamten, dem milden Armenvater, dem eifrigen Freund evangelischer Predigt und evangelischer Prediger, dem Kirchenvorsteher von rastloser und umsichtiger Thätigkeit, seit er 29jährig 1516 durch das Vertrauen seiner Mitbürger es geworden war? Und sieht diese Vermahnung nicht wie ein Citat aus der Rede eines Vorsitzenden an seine Collegen ³⁾ aus? Nicht als ob man nöthig hätte im Widerspruch mit Dröge (S. 303: „he was 54 jar Vörstender tho Marien“, d. h., wenn man es ausrechnet, bis an sein Lebensende) Wessels

¹⁾ Denn daß er dies bei seinem 1560 gestorbenen ehemaligen Collegen Berkman nicht thut, erklärt das durch Berkman bezugte Mißverhältniß zwischen beiden zur Genüge. Sieht sich doch Sepelin auch nicht veranlaßt über Berkman's Amteuthhebung ein Wort zu verlieren.

²⁾ Es läßt sich schon aus der Natur der Sache annehmen, daß Wessel, der vor der Reformation dem Kirchenproprietary von St. Marien angehörte, nach seiner Bürgermeisterwahl die Stelle des Vorsitzenden in demselben eingenommen hat. Daraus führt auch der obige Ausdruck Dröge's: „by synem regimente“ hin.

³⁾ Man beachte in der oben abgedruckten Stelle (Wess.'s vita S. 298) das sonst mindestens seltsame „se“.

Ausscheiden aus dieser Stellung in dem bewegten Jahre 1563 anzunehmen. Auch wenn er sich, durch Alter behindert¹⁾, von den ihm als Bürgermeister zufallenden Vorstandsgeschäften mehr zurückzog, ja selbst dann, wenn er diese beibehielt, sind es aus seinem Munde vollständig angemessene Worte.

Hierzu kommt, daß uns Dröge's Angaben über Wessels politische Thätigkeit nöthigen wenigstens für diese letztere unmittelbare Wesselsche Aufzeichnungen als Quelle anzunehmen. Woher sollte auch der Verfasser die genannten Notizen über die Masse von „Tagefahrten“ (Tagfahrten) haben, die Wessel während seines 17jährigen Rathsherrnamtes und dann als Bürgermeister von 1541—1554 in Vertretung der Stadt nach Greifswald, nach Richtenberg, nach Stettin und Wolgast, nach Treptow a. N., nach Lübeck, Rostock und Kopenhagen, bald ins Gericht, bald vor die Landesfürsten, jetzt an den Hanfsvorort, dann zum Dänenkönig unternahm? Woher so sicher das Datum — und oft nicht bloß das Jahr, sondern auch den Wochentag — woher Stand und Namen der übrigen Sendboten, woher die Summen, welche Wessel bei solchen Tagfahrten „vorlebete“ (auslegte), auf Mark und Schilling genau wissen? Es ist gar nicht anders denkbar, als daß Drögen in Wessels Papieren hierüber das ganze Material, in kurzen Notizen oder in ausgeführterer Form — man denke an Amtsjournal oder Tagebuch oder Ausgabenverzeichnisse — und zwar aus Wessels Feder selbst vorgelegen haben.

Den Werth dieser Wesselschen Notizen vermögen wir an einer Stelle an den Steinwehrschen Gerichtsacten zu prüfen.

S. 287 der Wesselschen vita berichtet Dröge: „Anno 1527. des Sondages vor Pingsten [d. i. am 2. Juni] syn na dem Gripeswolbe geschicket, Herr Christoffer Lorber Börgermeister, [2 Namen] unde Frans Wessel Radtmann: Item 4. Börger. des Archidiacons²⁾ und synes anhanges klage, wedder de Stadt van Sunde anthohörende. Darup würden de tüge in der Prauesie vorhöret, van den Commissarien unde Notarien, welcker Hertoch Georgen dartho verordnet hebde. Bid her Frans Wessel vorlede dartho 78. marc 10. fl.“

Rossegarten bemerkt aus den Acten (B. St. XVII, 2. S. 152): Die Zeugenansagen (näml. über die Verhörartikel von 1527) beginnen [in Volumen 4. fol. 155] am vierten Juni.“ Die vier Meilen Wegs von Stralsund nach Greifswald konnte die städtische Deputation bei dem guten Sommerwege an einem Tage höchst bequem zurück legen. Sie erschien rechtzeitig zur Anhörung der Klagverlesung, man mag sich dieselbe am 4. Juni, oder was wahrscheinlicher, schon am 3. Juni vorgenommen denken. Ohne lange zu antichambriren, wie dies der bekannten stolzen Haltung der

¹⁾ 1563 war er 76 Jahre alt und seine Lebzeit viel krank gewesen.

²⁾ Nicht, wie Mohrste meint, des Archid. von Tribses, Warbenbergs Klage, sondern des Archidiacons von Ufedom, d. i. Steinwehrs. Diesen Titel führt er im Herzogl. Geleitbrief v. 16. März 1524 und den übrigen herzogl. Schriftstücken hinter Verfm. S. 370 ff. So nennt er sich selbst im Eingang der Beschwerde an den Rath: „Id Ipolitus Steinwer, archidiacon tho Wzdum“. — Daß er, und nicht der Archidiacon v. Tribses, den Proceß führte, zeigt der Eingang der Fragstücke v. 1529: „Nachfolgende Interrogatoria und fragstücke averantwerde id Ipolitus Steinwer, also principal myner sulvest, und anwalt myner forerwanten wegen“ (B. St. XVIII, 1. S. 160 ter). In Gadebusch's Pomm. Sammlungen Bd. 2. 1784 S. 130 ist die unter dem 3. Juli 1527 ausgestellte Urkunde des St. Annen-Klosters zu Stralsund abgedruckt, durch welche die Brigittinerinnen Steinv. zur Führung ihrer Sache vor dem Reichskammergericht bevollmächtigen.

Stadt trefflich entspricht, trafen die Vertreter derselben erst am Nachmittag oder Abend vor der Verlesung an der unliebsamen Gerichtsstätte ein.

Es bleibt zu bedauern, daß die mit Kossegartens Tod unterbrochenen Veröffentlichungen nicht erkennen lassen, ob das Zeugenverhör wirklich, wie Dröge angiebt, in der „Probstei“ stattfand; nicht minder, das theils allgemeine Angaben Dröge's theils fehlende bei Kossegarten uns eine scharfe Controlle Dröge's nach den Acten an zwei weiteren Stellen unmöglich machen. Die eine ist Dr. S. 284: „Anno 1529 syn wedder na dem Grypenwolde geschicket... [3 Namen] vnde Frans Wessel Radtmann, der Sundeschen reprobatorial artickel, wedder de Popen, juthostellende. Darup würde de tüge verhört in dem grauen Kloster: vnde her Frans Wessel vorlede dartho 153. marc. 5. f.“ — Kossegarten berichtet S. 144 der B. St. XVII, 2. unmittelbar hinter dem Abdruck der art. def.: „Di vorstehende am siebenten Mai 1529 eingereichte¹⁾ Vertheidigungsschrift der Stadt Straßund ward an die zu Greißwald eingesezte.. Kaiserliche Commission gesandt... Am sechsten Juli übergab.. Steinwer... Fragstücke. Schon am folgenden Tage begann die Vernehmung mit Abhörung des ersten Zeugen.“ Zwischen Dröge und Kossegartens actemäßiger Darstellung braucht ein Widerspruch nicht gerade stattzufinden. Was Dröge „einstellen“ nennt, konnte sehr wohl darin bestehen, daß sich die von Straßund herübergekommene Deputation zu den von Speier nach Greißwald gesendeten Artikeln noch einmal bekannte, den Willen der verklagten Commune bestätigte, daß dieselben in den ferneren Rechtsgang eingreifen sollten. Ich halte, da Dröge über das Datum dieser Einstellung nichts Specielleres sagt, seine Angaben solange aufrecht, als nicht aus den Acten nachgewiesen sein wird, daß ein Gerichtstermin in Greißwald und die Herüberkunft einer Straßunder Deputation gar nicht stattgefunden hat. Die Acten werden es auch ergeben, ob die Zeugenvernehmung in dem grauen (Franciscaner-)Kloster vor sich ging oder nicht, und wie es sich mit der Behauptung über die erste Vernehmung in der „Probstei“ verhält.

Ebenso stehe ich zu der zweiten Dröge'schen Notiz (S. 284): „Anno 1530 syn auermals na dem Grypeswolde geschicket her Christoffer Lorber Bürgermeister... Frans Wessel.. Radtmann, dar kregen se ein böse Ordel, de Papiſten wedder in de Stadt tho nemende, vnde in eren vbrigen standt thosettende, auerst se appellerden jut Keyserlike Camergerichte²⁾.“ Kossegarten in den B. St. XVII, 2. S. 95 beruft sich für seine Schlußbemerkung: „Zu folgenden Jahre (nämlich 1530) ward die Stadt vom Reichskammergericht in allen Punkten verurtheilt“, merkwürdiger Weise auf unsre Dröge'sche Stelle. Sagen etwa die Weßlarer Acten hierüber und über die eingelegte Appellation gar nichts aus?

Von einem Irrthum scheint Dröge, oder vielmehr seine Quelle, in Bezug auf die Reformationseignisse nicht freigesprochen werden zu können. Er berichtet nämlich S. 279. alin. 4.: „Anno 1524. Junij 22. ys up anforderinge des Archidiacons, her Hippolt Steinwerders, van dem ölbesten Bürgermeister Sabel Dseborne, her Raſten Ketelhodt angetüget, he scholde by schynender Sünne vth der Stadt wyken, by lynes straffe. Dar gegen vorbünden sich Franz Wessel.. vnde etlyke ander Euangelijche, ock mehr alse hundert amptliede, vnde spreken tho dem

¹⁾ Nach der Anlage des Satzes nehme ich an, Kosseg. habe ausdrücken wollen, „in Speier“ eingereicht.

²⁾ Eine ziemliche Zeit muß sich hier die Deputationen aufgehalten haben, denn Wessel legt -- bedeutend mehr als beim elftägigen Stettiner Aufenthalt des Jahres 1527 -- nicht weniger als „362. marc 2 f. vnde them Wynfeller 100. marc“ aus.

Bürgermeister: her Kasten scholde bliuen, edder se wolden de Helse daran setten, wente her Johan Trittelwisse Bürgermeister, unde... [3 Namen] hedden se dar tho angereiget“.

alin. 5: „Item, her Niclaus Smiterlow Bürgermeister, quam dessüluen dages van dem Rykeßdage tho Nörenberch, unde lauede den Evangelischen, dat her Kasten bliuen scholde, wente he were ock einer dessüluen standes vnd gelouens, unde hedde mehr Lande vnd Stede gesehen alse Djeborne: Ock scholde he nene macht hebben, Erbare liide vth der Stadt tho vorwysende, zc.“

Nun läßt aber Dröge in dem Rathsherrverzeichnis S. 308 Johann Trittelwig als Bürgermeister schon am 17. Juni 1524 sterben.

Ich kann die Unmöglichkeit, die beiden Stellen S. 279 alin. 4 und S. 308 mit einander in Einklang zu bringen, und die Unrichtigkeit der ersten Zeitangabe auf Grund der Richtigkeit der letzteren Fabricius (S. 306) nicht zugestehen. Die Zahlangabe im Rathsherrverzeichnis unangefastet gelassen, warum sollten die Evangelischen sich nicht auch fünf Tage nach Trittelwig's Tod noch darauf berufen können, daß er sie zu ihrer entschlossenen Haltung bestimmt habe? Ketelhodts Ausweisung ist von Steinwehr doch wohl eine gewisse Zeit vor Erlaß des Ausweisungsdecrets beantragt worden. Es kann ja recht gut noch zu Trittelwig's Lebzeiten im Rath darüber zu Erörterungen gekommen sein, in Folge deren der evangelisch gesinnte Bürgermeister mannhafte Widerstand im Kreise seiner Anhänger als Parole ausgab. Vielleicht kam der Ausweisungsbefehl gerade in Folge seines Todes zu Stande, und um so eher, wenn auch Nic. Smiterlow, der zweite Förderer der Reformation unter den vier Bürgermeistern, gerade abwesend war¹⁾. Ich halte hiernach beide Angaben S. 279 alin. 4 und S. 308 in ihrem ganzen Umfang aufrecht.

Bedenklicher steht es um die Zeitangabe des fünften Alinea's: Smiterlow sei am 22. Juli 1524 vom Nürnberger Reichstag zurückgekehrt.

Nicht als wenn der Verlauf dieses zweiten Nürnberger Reichstages — ungeachtet das dem Wormser Edict abholde Reichsregiment auf ihm zu Falle kam — einem politisch weitblickenden Manne, wie Smiterlow, das Vertrauen auf den endlichen Sieg der Reformation in deutschen Ländern nicht hätte stärken oder beibringen können! Man lese, was Ranke, in die Ereignisse jener Zeit tief eingeweicht, mit beredter Feder darüber schreibt²⁾. Unter dem frischen Eindruck der Dinge, wenn sie sich unter seinen Augen vollzogen, wäre des zurückgekehrten Bürgermeisters gegen seine spieß-

¹⁾ Das fünfte katholische Spottlied (hinter Verfm. S. 241). „Von den Sundesschen ketters“ führt auf die zwei Bürgermeister Hans Trittelwig und Claus Smiterlow die „Wiclessische und Hussitische“ Ketzerei im Sunde zurück; v. 2:

„Dyt schaffen der burgermeister twe,
Hans und Claves heten see;

Se menen, se können nicht boren [Thoren sein];
Se sint nu aller wysheit vull,

Shelise eenem esel mit oren.“

Die beiden anderen Bürgermeister heißen nach Dröge (S. 305 und 308) Sabel Djeborne, geboren 1505 und Johan Heyge seit 1511. Letzterer ist entschiedener Anhänger der Altkirchlichen; denn er macht nach Verfm. S. 35 noch am Mittwoch nach dem Kirchenbrechen einen letzten Versuch die reformirende Partei zu unterdrücken. Diese seine Parteilichkeit verbietet es, unter dem „Hans“ des Liedes ihn zu verstehen. — Uebrigens brachte dieser Aufstand der Evangelischen 1524 Christoff Vorbeer und Koloff Moller auf die Bürgermeistertank und 8 gleichfalls evang. gesinnte, darunter Wessel, auf die Rathsherrbank, so daß das Stadtregiment nunmehr auf Seiten der neuen Lehre war. — Unser Lied 5 stammt nach seinem Inhalt aus der Zeit vor Trittelw.'s Tode, also vor 17. Juni 1524. cf. oben S. 12 Anm. 1.

²⁾ Deut. Gesch. im Zeitalter der Reformation. Leipzig 1867. Vierte Aufl. Bb. 2. S. 95—99.

bürgerlichen Kollegen gerichtetes stolz-selbstbewusstes Wort, seine dem entsprechende dictatorische Haltung so erklärlich und natürlich, wie nur möglich.

Aber es sind andere Umstände, die Einspruch erheben. Für's erste: Was hatte der Bürgermeister von Stralsund, einer nicht reichsunmittelbaren Stadt, auf dem Reichstage zu suchen. Zumal seine Landesherrn Georg und Barnim nicht auf demselben erschienen waren. Sie finden wir während der Zeit des Reichstags — er dauerte v. 14. Jan. bis 18. April 1524 — im Januar und wieder von der zweiten Dekade des März an auf ihrem Huldigungszug durch ihr Land ¹⁾. Wohl aber war Smiterlow das Jahr zuvor, in den Fasten 1523, in Bogislaw X. Gefolge ²⁾ auf den ersten Nürnberger Reichstag mit gezogen, damals als der Herzog sein Recht als Reichsunmittelbarer gegen Brandenburg vor Kaiser und Reich zu vertreten ging. Meines Wissens ist der Tag der Rückkehr des Herzogs nach Stettin nicht festgestellt. Sicher ist, daß er am 17. April in Nürnberg den Schlußverhandlungen noch beiwohnte ³⁾ und auf dem Heimweg sich in Wittenberg eine Zeit lang bei Churfürst Friedrich dem Weisen zu einer Eheberedung aufhielt. Wir können daher darüber, ob etwa Dröge mit dem 22. Juni den Tag von Smiterlows Rückkehr vom Nürnberger Reichstage d. J. 1523 richtig angibt, nichts feststellen.

Was aber den Streit über die Jahreszahl 1524 für dieses letzte Ereigniß endgiltig, und zwar zu Dröge's Ungunsten, entscheidet, ist Smiterlows von Fabricius nachgewiesenes alibi. Auf Grund der Einsicht in die Lübeck'schen Hansa-Protokolle behauptet der genannte Gelehrte Smiterlows Anwesenheit in Lübeck auf dem Laetare-Tage 1524 (6. März) ⁴⁾; weiterhin (S. 306. cf. 212 ff.): Smiterlow sei Anfang Juni 1524 als Sündischer Bevollmächtigter zum Reichstag nach Kopenhagen, von da nach Jenköping, abermals nach Kopenhagen zurück und von hier nicht etwa nach seiner Vaterstadt — denn er mißbilligte die Junivorgänge mit ihren Verfassungsveränderungen — sondern in ein freiwilliges Exil nach Greifswald ⁵⁾ gegangen.

Es bleibt hiernach nichts anderes übrig, als die Jahreszahl 1524 für Smiterlows Rückkunft für irrig zu erklären. Damit aber braucht die Thatsache noch nicht an sich hinfällig zu sein. Wie wäre es, wenn man sie in das Jahr 1523 verlegte? Aus der Luft gegriffen hat Dröge oder vielmehr seine Quelle (Wessel), dieselbe doch wohl schwerlich. Wir hätten dann hier eine Notiz, die zu dem später zu besprechenden Datum des Steinwehr'schen Briefes an Herzog Heinrich von Mecklenburg (21. Juni 1523) in Beziehung stünde. Freilich müssen wir, da uns Ketelhodts Ankunft erst 1524 und nicht schon 1523 fällt, noch einen zweiten Irrthum, nämlich die Einführung von Ketelhodts Namen anstatt eines anderen, in unserer Stelle (279 alin. 5.) annehmen.

Dagegen halten wir die Erzählung al. 4. in allen Punkten, auch in ihrer Zeitangabe 22. Juni 1524, gegen Fabricius aufrecht. Die Syndikatschrift bestätigt uns den Vorgang und das Jahr; mit Bestimmtheit wenigstens das Jahr, während sie an Stelle eines Ausweisungsdecrets „by lynes straffe“ art. 57 ein Predigtverbot „by vorlust lynes und gudes“ (cf. art. def. 69) nennt.

¹⁾ Die Nachweisungen bei Barthold Pomm. Gesch. Th. 4. Abth. 2. S. 165—167.

²⁾ Nach Micrälius Auszug aus den Acten, Buch III seiner 6 Bücher v. alten Pommerlande S. 330.

³⁾ Barthold l. c. S. 147. Anm.

⁴⁾ Fabric. S. 212 N. 86, der in der Anm. 87 auf Dähnerts Uebersetzung von Dalin, Schwed. Geschichte Th. 3. Band 1. p. 80, 84, Note o und u, sowie auf die Urkunde des Dänenkönigs Friedrich d. d. 11. September 1524 in Marquard, de jure mercatorum Abth. 2. p. 243 verweist. Die citirten Quellen sind mir unzugänglich gewesen.

⁵⁾ Anders freilich Sastrow, Lebenslauf Th. 1. S. 41 f. Doch ist er für diesen Zeitraum wenig zuverlässig.

Das Resultat unserer Untersuchung über Dröge ist folgendes. Ueberwiegend aus Quellen Wesselschen Ursprungs schöpfend, sind Dröge's thatsächliche Angaben in Wessels Biographie fast durchweg — nur zwei Stellen ausgenommen — genau und glaubwürdig. In chronologischer Hinsicht theilt er den Irrthum seiner Hauptquelle in Bezug auf Kettelhodts Ankunfts-jahr, hat aber merkwürdiger Weise — ein Zeugniß für seine umsichtige Quellenkritik — vor derselben die richtige Jahreszahl 1525 für das Kirchenbrechen voraus, wie er denn auch den Höhepunkt des Kampfes vor dem Kirchenbrechen richtig in den Sommer 1524 verlegt. — Die Angaben des Predigerverzeichnisses stehen den Sepelin'schen Notizen an Werth nach, indem sie mehrere chronologische und sachliche Irrthümer enthalten, liefern aber einige Male auch sachliche Ergänzungen *) zu denselben.

Der Werth der Quelle im Großen und Ganzen ist danach ein sehr bedeutender. Eingehender Vergleichung mit den bisher ungedruckten Steinwehr'schen Proceßacten bleibt es vorbehalten, ihn in etwas herabzumindern, oder, wie ich glaube annehmen zu dürfen, noch zu steigern. Das Urtheil, welches die beiden Stralsunder Forscher Charinius und Dinnies über Dröge gefällt haben, daß er „ein schlechter Biographus“ sei²⁾, erklärt schon Mohnike²⁾ zu hart. Es ist ja richtig, daß sein Werk auf den Namen einer kunstgerechten Biographie keinen Anspruch machen kann. Gleichwohl ist es hart und unbillig, einem Biographen diesen formellen Mangel anzurücken, der eigenem Geständniß nach auf die ihm zu Gebote stehenden Mittel der Darstellung verzichtet, um in schlichter und möglichst vollständiger Ausführung der Thaten das Lebensbild des Verstorbenen desto reiner und objectiver hervortreten zu lassen. Soll sich aber obiger Tadel auf die Nichtigkeit der Thatfachen selbst beziehen, so liefert hoffentlich die ganze vorangegangene Erörterung den Beweis, wie völlig unbegründet er ist. Gratuliren wir uns zu solchen Quellen, die, in edler Bescheidenheit auf größeren Schriftstellerruhm verzichtend, in der Fülle und Genauigkeit des Materials dem Leser, der zu lesen versteht, die Hauptsache, ein treues Bild des zu beschreibenden Gegenstandes, und dem Forscher zugleich in umfassendem Maße die Mittel darbieten, die Zuverlässigkeit der gemachten Angaben zu prüfen! Stralsunds Geschichtschreibung kann auch sonst nur damit zufrieden sein, erweist sich Dröge in einem so wichtigen Abschnitte, wie die Kirchenreformation ist, als in hohem Grade zuverlässig.

*) So was Dröge p. 318 über die Orte sagt, wo Sepelin zuerst predigte; vgl. oben Anm. 7 zu S. 17 (i. d. Mitte, S. 18).

2) In Mohnike's Vorwort vor dem Abdruck der vita Wessels, Casstr. 3. S. 266.

Schulnachrichten.

A. Uebersicht des Lehrplans der Prima und Secunda.

Prima. 1. Religion. Die christliche Glaubens- und Sittenlehre. Der Brief Pauli an die Römer und Abschnitte des Galaterbriefes im Grundtext. Repetitionen. 2. Deutsch. Lectüre: Göthes *Götz und Iphigenie*. Schillers *Spaziergang*, *Jungfrau von Orleans* und *Wallenstein*. Literaturgeschichte: Göthe, Schiller, die Romantiker, Uhland, Rückert. Vorträge, Aufsätze. Dispositionen. Psychologie. 3. Latein. Tacit. *Germania* und Abschnitte aus den *Annalen*. Cic. *de orat.* I. Horat. *Carm.* IV. I. und einige Episteln. Privatlectüre: Ciceros Briefe und Reden und Stellen aus Livius. Aufsätze, Exercitien, Extemporalien, Sprechübungen, stilistische und grammatische Unterweisungen und Repetitionen. 4. Griechisch. Demosth. *orat.* Phil. (4). Plato, *Apologie* und *Kriton*. Sophocl. *Ajax*, Hom. *Ilias* I—VI, IX—XI. Exercitien mit gramm. Repet. 5. Hebräisch. Lectüre histor. Abschnitte. Psalmen. Formenlehre und Syntax. Analysen, Retroversionen, Uebersetzungen ins Hebräische, Vocabellernen. 6. Französisch. *La France* lit. 19. 17. 18. Jahrh. Plöz syntakt. Uebungen. Exercit. Extempor. Aufsätze. 7. Geschichte. Vom westphälischen Frieden bis zur Gegenwart. Alte Geschichte, theilweise in zusammenfassenden Repetitionen, theilweise in eingehender Behandlung. Geograph. Repetit. 8. Mathematik. Repet. der Planimetrie. Harmonische Theilung und Berührungsaufgabe der Ebene. Kettenbrüche und diophantische Gleichungen. Ausführliche Behandlung der Trigonometrie. Repet. der Potenzen, Wurzeln, Logarithmen, arithm. und geometrische Reihen und Reihen höherer Ordn. Arithm. und geometr. Aufgaben. 9. Physik. Hauptgesetze der Optik. Mathem. Geographie und Elemente der sphärischen Astronomie.

Themata der deutschen Aufsätze: 1. a. Die Macht des Dichters. b. Vergleichung von Herders „*Erkönig's Tochter*“ und Göthe's „*Erkönig*“. 2. Der Werth eines geläuterten Naturgefühls. 3. Was ist von Catilinas Ausspruch: *Idem velle atque idem nolle, ea demum firma amicitia est* zu halten? 4. Der Charakter der Iphigenie nach Göthe's Drama. 5. a. Dürfen wir uns durch das, was die Geschichte Widerwärtiges berichtet, die Freude an derselben zerstören lassen? b. Erklärung von Schillers „*eleusinisches Fest*“. 6. Wodurch weiß der Dichter der *Jungfrau von Orleans* uns für die Heldin seines Stückes Sympathie einzulösen? 7. Des Kindes- und des Greisenalters Ehrwürdigkeit. 8. a. Die Kunst Lessing'scher Gedankenentwicklung, nachgewiesen an den beiden Abhandlungen „*Von dem Wesen der Fabel*“ und „*Ueber das Epigramm*“. b. Ist Göthe's *Herrmann an sittlicher Größe Dorotheen ebenbürtig*? 9. Der Dankbarkeit Wesen und Grenzen.

Themata der lateinischen Aufsätze: 1. *De instituto illo Atheniensi, quod δόξασιμονὸν nomine significatur*. 2. *Legati Olynthiorum auxilium petunt ab Atheniensibus contra Philippum*. 3. *Explicetur locus, qui legitur apud Tacitum, Germ. 37.*

„Non Sannis, non Poeni, non Hispaniae Galliaeve, ne Parthi quidem saepius nos ad-
monuere quam Germani“. 4. Res publica Romana a summis periculis servata est for-
titudine Camilli, consilio Fabii, eloquentia Ciceronis. 5. Sui cuique mores fingunt
fortunam. 6. De Mercurii ingenio. Horat. Carm. I. 10. 7. De Atheniensium expedi-
tionis in Siciliam susceptae causis atque exitu. 8. De Livii sententia IX, 17: Cyrum,
quem maxime Graeci laudibus celebrant, quid nisi longa vita, sicut Magnum modo
Pompeium vertenti praebuit fortunae? 9. Das Thema der Abitur. später bearbeitet:
Quo iure Tacitus affirmaverit occisum dictatorem Caesarem aliis optimum, aliis pessimum
facinus visum esse exponatur.

Secunda. 1. Religion. Der erste Korintherbrief. Abschn. aus 2. Kor., 1. Petri,
Hebr. Kirchengeschichte bis zur Reformation, ausführlicher die 4 ersten Jahrb. 2. Deutsch. Lectüre
aus Nibelungenlied und Gudrun; Belehrungen aus der mittelhochd. Grammatik. Uebersicht über
die klassische Literatur des Mittelalters. Prosalectüre; Dispositionen; Vorträge; 12 Aufsätze.
3. Latein. Liv. XXIII, XXIV theilweise. Cic. pro Sulla, in Catil. I und Laelius. Vergil. VII,
VIII. Privat. Caes. de b. c. I. Syntax. ornat., Wortbildung, Periodenlehre; die Tempus- und
Moduslehre. Exercitien, Extemporalien, mündliche Uebersetzungen aus Sappho; 5 Aufsätze.
4. Griechisch. Plutarchi Aristides; Herodot. aus dem 5. und 6. Buche. Xenoph. Memor. I, 1,
2, 4; IV, 1—3. Syntaktische Repetitionen, die Moduslehre. Exercit. Extempor. 5. Hebräisch.
1. Abth. Das unregelmäßige Verbun; Die Nominalparadigmen; entsprechende Abschnitte aus dem
Lesebuche und der Genesis; 2. Abth. seit October. Vorübungen, Pronom. person., regelmäßiges
Verbun. Uebersetzen aus dem Lesebuche. — Vocabellernen und Analysen. 6. Französisch.
Pöty, Schulgramm. § 59—57, 58—70. Fénel. Téléin, 7—10. Exercit. Extempor. Vocabellernen.
7. Geschichte und Geographie. Römische Geschichte, Repetitionen aus der Griechischen, und der
alten und neuen Geographie. 8. Mathematik. Lehre von den Proportionen, Potenzen und
Wurzeln. Gleichungen des 1. Grades mit mehreren Unbekannten. Geometr. Proportionalität der
Linien am Dreiecke und am Kreise. Gleichungen des 2. Grades, Logarithmen. Rectification und
Quadratur des Kreises. Aufgaben aus der rechnenden Geometrie. Grundlehren der Trigonometrie.
Wöch. abwechselnd eine arithmetische und geometrische Arbeit. 9. Physik. Reibungselectricität.
Magnetismus. Galvanismus. —

Der Lehrplan der übrigen Klassen stimmte im Wesentlichen mit den im vorjährigen Pro-
gramm angegebenen Fassen überein.

Am Zeichenunterrichte für Freiwillige nahmen 22 Schüler theil.

Ebenso besteht ein Curfus im Englischen für Freiwillige in 2 wöchentlichen Stunden. —
Vom Turnunterrichte waren überhaupt 8 Schüler dispensirt. —

Aufgaben zu den Prüfungsarbeiten der Abiturienten.

Zu Michaeli 1872. 1. Deutsch. Welche Bedeutung hat Deutschlands natürliche Beschaffen-
heit für die deutsche Geschichte gehabt? 2. Latein. Philippus, rex Macedonum, quibus rebus ad-
iutus libertatem Graeciae oppresserit, demonstratur. 3. Hebräisch. Psalm 67. 4. Mathematik.
a. Ein Dreieck zu construiren, wenn eine Seite (c), die Halbierungslinie des gegenüberliegenden
Winkels (wc) und das Verhältniß der zu den beiden anderen Seiten gehörigen Höhen ($ha : hb =$
 $m : n$) gegeben ist. b. Ein Dreieck zu berechnen, wenn der Radius des innern Berührungskreises q ,
die Summa zweier Seiten $s = b + c$ und der eingeschlossene Winkel α gegeben ist. $s = 120 \text{ cm}$;

$q = 10\text{ cm}$, 3923 ; $\alpha = 38^\circ 12' 48''$. — c. In einem geraden Kegel, dessen Höhe = h , und dessen Seitenlinie = s ist, sei eine Kugel beschrieben. Um wie viel ist der Kegel größer als die Kugel?
 $s = 26$, $h = 24$.

$$d. \quad 2x^2 = 6 \sqrt{2x^2 + 5y^2 + 5} = 35 - 5y^2 \\ 3y^2 - 4x = 7.$$

Zu Ostern 1873. 1. Deutsch. Ist nach dem Zeugniß der Geschichte die Behauptung begründet, daß der Deutsche Vorliebe für das Ausländische habe? 2. Latein. Quo iure Tacitus affirmaverit occisum dictatorem Caesarem aliis pessimum, aliis pulcherrimum facinus visum esse, exponatur. 3. Mathematik. a. In einer arithmetischen Reihe ist die Differenz zwischen dem Quadrate des 10ten und dem des 6ten = 1520 und die Summe des 3ten und 7ten = 46. Wie heißt das erste Glied und die Differenz der Reihe? — b. Ein Dreieck zu construiren aus dem Radius eines äußeren Berührungskreises (qc und 2 Winkeln (α und γ). — c. Um die Breite eines Flusses zu bestimmen, wurde eine Standlinie $AB = a$ gemessen, welche dem Ufer des Flusses in einem Abstände = b parallel lief. Darauf wurde von den Endpunkten der Standlinie nach einem gegenüberliegenden unmittelbar am Wasser stehenden Pfahl C visirt, und es ergaben sich die Winkel $CAB = \alpha$, $ABC = \beta$. Wie breit war der Fluß an jener Stelle?

$$a = 686, 73, b = 42, 95, \alpha = 74^\circ 16', \beta = 86^\circ 57', 40''.$$

d. Ein Cylinder hat den Grundflächenradius r und die Höhe h . Verkleinert man das eine Mal den erstern um eine gewisse Größe und vermindert man ein anderes Mal die letztern um die gleiche Größe, so soll in dem einen Fall der neu entstehende Cylinder dasselbe Volumen haben wie in dem andern. Wie viel muß jene Größe betragen?

$$r = 6, h = 5.$$

Es unterzogen sich der ersten Maturitäts-Prüfung des Gymnasiums zum Michaelis-Termine 1872 und bestanden dieselbe:

1. August Krau aus Dramburg, $18\frac{1}{2}$ Jahr alt, evangel. Confession, Sohn des Tischlermeisters Herrn Krau hier, $3\frac{1}{2}$ Jahr auf dem hiesigen Gymnasium, 2 Jahr in Prima, studirt Medicin in Berlin.
2. Carl Hedtke von hier, $20\frac{1}{2}$ Jahr alt, evangel. Confession, Sohn des Schuhmachermeisters Herrn Hedtke hier, $3\frac{1}{2}$ Jahr auf dem h. Gymnasium, 2 Jahr in Prima, studirt Theologie in Greifswald.
3. Ruit Müller aus Wollin, $19\frac{1}{4}$ Jahr alt, evangel. Confession, Sohn des Herrn Kreisgerichtsraths Müller in Swinemünde; $1\frac{1}{4}$ Jahr auf dem hiesigen Gymnasium, in Prima überhaupt $2\frac{1}{2}$ Jahr, widmet sich dem militärischen Berufe.
4. Ludwig Wolfgram von hier, $19\frac{1}{2}$ Jahr alt, evangel. Confession, Sohn der Frau Joh. Wolfgram hier, 5 Jahr auf dem Gymnasium, 2 Jahr in Prima, studirt Jura in Berlin.
5. Rudolph Alexander aus Wangerin, $20\frac{1}{2}$ Jahr alt, evangel. Confession, Sohn des verstorbenen Posthalters Alexander in Wangerin, 5 Jahr auf dem Gymnasium, 2 Jahr in Prima, studirt Medicin in Greifswald.
6. Hugo Ruth von hier, $18\frac{1}{2}$ Jahr alt, evangel. Confession, Sohn des Salarienassens-Controlleur Herrn Ruth hier, $4\frac{3}{4}$ Jahr auf dem hies. Gymnasium, 2 Jahr in Prima, trat in ein Bankgeschäft ein.
7. Hermann Hirsch aus Stettin, $20\frac{1}{2}$ Jahr alt, evangel. Confession, Sohn des Zahmestlers a. D. Herrn Hirsch in Gollnow, 2 Jahr in Prima, davon 1 Jahr auf dem h. Gymnasium, widmet sich der militärischen Laufbahn.
8. Georg Hennicke aus Kiependorf b. Driesen, $20\frac{1}{4}$ Jahr alt, evang. Confession, Sohn d. verstorb. Rentiers Hennicke in Driesen, 2 Jahr in Prima, davon $1\frac{1}{2}$ Jahr hier, studirt Mathematik auf dem Polytechnikum in Karlsruhe.
9. Carl Sigke aus Neef, $22\frac{1}{4}$ Jahr alt, evangel. Confession, Sohn des Brückenwagen-Fabrikanten Herrn Sigke in Neef, $2\frac{3}{4}$ Jahr in Prima, davon nach der Rückkehr aus dem Kriege $\frac{1}{4}$ Jahr hier, studirt in Halle neuere Sprachen und Geschichte.

Zum Ofter-Termin beftanden die Maturitäts-Prüfung:

1. Eugen Alter aus Bernburg, 19½ Jahr alt, evangel. Confession, Sohn des Herrn Regierungsraths Alter in Stargard, 2¾ Jahr auf dem hies. Gymnasium, 2 Jahr in Prima, studirt Jura in Leipzig.

2. Hugo Marks aus Buchwald bei Jacobsbagen, 20 Jahr alt, evangel. Confession, Sohn des königlichen Försters a. D. Herrn Marks in Mühlenbeck, 2 Jahr in der Prima des hiesigen Gymnasiums, widmet sich dem höhern Forstfache. —

Vertheilung der Unterrichtsstunden während des Winterhalbjahrs 1872/73.

Lehrer.	Stufe	I.	II.	Ober- III.	Unter-	IV.	V.	VI.	Vorschule a und b
1. Prof. Dr. Dued, Director, 13 St.	I.	8 Latein. 3 Geschich.	1 Latein.			1 Latein.			
2. Bror. Dr. Kleist, 1. Oberlehrer, 21 St.	II.	6 Griech.	9 Latein. 4 Griech. Lectüre.	2 Lat. Dvid.					
3. Dr. Zahn, 2. Oberlehrer, 22 St.		4 Mathem. 2 Phys. 1 phil. Prop.	4 Mathem. 1 Phys.	3 Mathem. 2 Naturgesch.			3 Rechnen. 2 Naturg.		
4. König, 3. Oberlehrer, 22 St.	IIIa	2 Religion. 2 Deutsch. 2 Hebräisch.	2 Religion. 2 Deutsch. 2 Hebräisch.	8 Latein. 2 Religion.					
5. Dr. Schmidt, 1. ord. Lehrer, 22 St.	IIIb		3 Geschich. 2 Griech. u. Uebung.	6 Griech. 3 Geschich.	8 Latein				
6. Katter, 2. ord. Lehrer, 21 St. u. 2 Englisch		2 Franz. 2 Englisch	2 Franz. f. Freiw. aus I—IIIa	2 Franz. 3 Math. 3 Gesch. Geogr.	2 Franz. 3 Math. 3 Gesch. Geogr.	3 Rechnen Mathem.	2 Geogr.	2 Naturg.	
7. Grosse, 3. ord. Lehrer, 23 St.	IV.			2 Deutsch	2 Deutsch. 6 Griech. 2 Lat Dvid.	9 Latein. 2 Religion.			
8. Hundt, 4. ord. Lehrer, 23 St.	VI.					3 Griech. Geogr. 2 Franzöf.	3 Franzöf.	12 Latein u. Deutsch. 3 Reliq.	
9. Lehmann, wissensch. Hilfslehrer, 23 St.	V.					6 Griech. 2 Deutsch.	10 Latein. 2 Deutsch. 3 Reliq.		
10. Rudolph, techn. Lehrer, 25 St.			1 Zeichnen f. Freiwillige. 1 Chorgesang.			2 Zeichnen 1 Singen.	3 Schreib. 2 Zeichnen. 1 Singen.	4 Rechnen. 2 Geogr. 3 Schreib. 2 Zeichnen. 2 Singen.	1 Singen a und b.
11. Kutschke, Glem-Lehrer, 32 St.	Vor- schu- le.								3 Reliq. a. u. b. 9 Deutsch a. 9 " b. 4 Rechn. a. 4 " b. 3 Anschauen, Geogr. Natur- gesch. a. u. b.

B. Verfügungen der Königl. Behörden.

1. Das Königl. Provinz.-Schul-Collegium übersendet mit Verf. v. 4. März 1872 das Rescr. des Herrn Ministers vom 29. Febr. die Dispensation vom Religionsunterrichte betr. Wir bemerken hierbei, daß alle christlichen Schüler unsrer Anstalt der evangelischen Confession angehören, und daß während des Schuljahrs weder überhaupt eine Dispensation nachgesucht noch auch für die Zeit des Katechumenen- und Confirmanden-Unterrichts in Anspruch genommen worden ist.

2. Dasf. bestimmt durch Verf. v. 14. Mai als ersten Gegenstand der Erörterung auf der 5. pommerschen Directoren-Conferenz eine Reihe von Fragen, die den deutschen Sprachunterricht in den unteren und mittleren Classen höherer Lehranstalten betreffen; desgl. v. 19. Aug. als zweiten Bericht über Zahl, Ort und Weise der üblichen Schulfeste; desgl. v. 11. Decb. als dritten den Unterricht in den beschreibenden Naturwissenschaften auf Gymnasien und Realschulen; desgl. v. 12. Decb. als vierten 12 Thesen, die Behandlung der griechischen und lateinischen Schriftsteller in den oberen Classen der Gymn. betr.

3. Dasf. verfügt 11. Juni die neue, in Veranlassung des Erlasses des Hrn. Ministers v. 18. Mai über den Beginn und Schluß der Ferien festgesetzte, von Michael. ab geltende Ferienordnung. Nach derselben sollen die Ferien an den höheren Lehranstalten mit Einrechnung der in sie hineinfallenden Sonn- und Festtage nicht mehr als 10½ Woche oder 73 bis 74 Tage betragen. Die Osterferien dauern vom Sonnab. vor Palmatum Mitt. bis Sonntag Quasimodogeniti; die Pfingstferien vom Sonnab. Mitt. vor dem Feste bis zum nächstfolgenden Dienstage incl.; die Sommerferien vom ersten Sonnab. des Juli ab vier Wochen; die Michaelisferien vom letzten Sonnab. des Septb. Mitt. ab zwei Wochen. Die Weihnachtsferien dauern 11 oder 12 Tage und beginnen stets vom Mittage des im folgenden bezeichneten Tages; wenn der 25. Decbr. auf einen Montag, Dienstag oder Mittwoch fällt, am Sonnabend; wenn auf einen Donnerstag, am Dienstag; wenn auf einen Freitag, Sonnabend oder Sonntag, am Mittwoch vorher. Sie endigen, wenn der 25. Decbr. auf einen Montag oder Dienstag fällt, mit dem Mittwoch; wenn auf einen Mittwoch, mit dem Donnerstag, wenn auf einen Donnerstag, Freitag oder Sonnabend, am Sonntag; wenn auf einen Sonntag, mit dem Montag nach Neujahr. Marktferien und ähnliche Unterbrechungen sind, wo sie bisher noch üblich waren, gänzlich zu beseitigen. — Es muß mit Strenge darauf gehalten werden, daß die angeordnete Ferienzeit von keinem Schüler aus unzulässigen Gründen überschritten wird.

4. Dasf., B. v. 11. Juli, übersendet das Rescr. des Herrn Ministers vom 4. Juli, daß die bei den Gymnasien und anderen höheren Unterrichtsanstalten bestehenden religiösen Vereine aufzulösen sind, daß den Schülern dieser Anstalten die Theilnahme an religiösen Vereinen direct zu verbieten ist und daß Zuwiderhandlungen disciplinarisch, nöthigenfalls durch Entfernung von der Anstalt zu bestrafen sind.

5. Desf. Verf. v. 9. Aug.: Empfehlung, die Feier des 2. Septb. durch geeignete Behandlung des historischen Stoffes vorzubereiten, und Ermächtigung behufs Theilnahme der Anstalt an einer allgemeinen öffentlichen Ortsfeier oder Veranstaltung eines besonderen Schulfestes den Unterricht am 2. Septb. ausfallen zu lassen.

6. Desf. Verf. v. 27. Januar 1873; Uebersendung des durch die General-Direction der

Wiener Weltausstellung 1873 vermittelten Anerbietens der Administration des Rudolfsinnums in Wien, in den Räumen dieses Instituts an 300 Professoren und Lehrer aller Länder, jedem auf 14 Tage während der Zeit der Ausstellung unentgeltliche Unterkunft zu sichern.

Anderer Verfügungen der vorgesetzten Behörde, welche den Geschäftsverkehr und interna der Anstalt betrafen, haben weniger allgemeines Interesse und werden der Kürze halber nicht aufgeführt.

C. Statistik der Anstalt.

1. In das Curatorium trat der Director des Königl. Seminars Herr Sperber ein.

2. Durch den Tod des ersten Oberlehrers und Prorectors Dr. Hermann Kettner erlitt die Anstalt einen sehr empfindlichen, vielbeklagten Verlust. Derselbe hatte sich am 11. Juli beim Beginn der Sommerferien anscheinend ganz gesund von Collegien und Schülern getrennt, war aber schon am nächsten Tage von bedenklicher Krankheit befallen worden, die sich mehr und mehr steigend typhösen Character annahm und unter heftigen Leiden und einem erschütternden Kampfe am 7. Aug., dem letzten Ferientage, den Tod herbeiführte. Obwohl erst $2\frac{1}{4}$ Jahr an dem Gymnasium thätig, vgl. Progr. vom Jahre 1871, hatte er bei seiner umfassenden und gründlichen Gelehrsamkeit, bei seiner ernsten und gemessenen, aber durchaus wohlwollenden Haltung, die überall den classisch gebildeten Mann bekundete, durch die Sicherheit und Gewandtheit seiner Methode, durch große Treue und Pünktlichkeit auch in Dingen, die von manchen als kleinlich angesehen werden und doch für Zucht und Ordnung unerlässlich sind, eine segensreiche Wirksamkeit namentlich in den beiden oberen Classen entwickelt und sich ungetheilte Achtung und Anerkennung erworben. Bei seinen vielseitigen philologischen und ästhetischen Studien, von denen auch seine reichen und mühsamen Sammlungen Zeugniß ablegten, war ihm der christliche Glaube eine lebendige Macht geblieben, die sich auch auf dem schweren Krankenlager und während des langen Todeskampfes an ihm und an allen, die pflegend und theilnehmend ihn umstanden, in beseligender und erhebender Weise bewährte. Die allgemein schmerzliche Theilnahme und Erschütterung, welche dieser Todesfall unter Schülern und Lehrern, sowie in allen Kreisen hiesiger Stadt hervorrief, bekundete der große und feierliche Leichenzug, welcher den früh Verklärten am Morgen des 9. August auf den Friedhof geleitete. Die Herren Pastor Panse und Superintendent Moehr sprachen im Trauerhause und am Grabe Worte christlichen Trostes und glaubensfreudiger Erhebung. Unter dem Segen der Kirche, dem Klange der Glocken, dem Gesange des Schulchors und dem stillen Abschiedsgrüße so vieler sank von Blumen geschmückt und verhüllt der Sarg in die Gruft.

Am 10. Aug. Nachm. 4 Uhr veranstaltete der Director in der Aula einen Traueractus, an dem außer den Gliedern der Anstalt viele andere Freunde und Verehrer des Verstorbenen theilnahmen, und entwickelte in längerer Rede das Bild des verklärten Collegien und Lehrers. In dankbarem Sinne überwiesen die Schüler der oberen Classen eine Summe von ca. 40 *R.* zur Beschaffung eines einfachen Monumentes, das im Frühjahr hergestellt werden wird. —

Mit Anfang des Winter-Halbjahrs trat in die erledigte Stelle des ersten Oberlehrers und Prorectors ein Dr. Heinrich Meist, der vom Curatorium gewählt, vom Herrn Minister bestätigt

und durch wohlwollende Vermittlung des Herrn Provinz-Schulraths Dr. Wehrmann aus seinem bisherigen Dienstverhältnisse rasch entlassen worden war¹⁾.

Dem Probe-Candidaten Grosse wurde nach Absolvirung des Probejahres die von ihm provisorisch verwaltete 3. ord. Lehrerstelle vom Octob. 1872 ab definitiv übertragen.

3. Während die Frequenz der Anstalt am Schlusse des vorigen Schuljahres sich in den Gymnasialklassen auf 224, in der Vorschule auf 24, überhaupt auf 248 Schüler bezifferte, gestaltete sich dieselbe im Schuljahre 1872/73 in folgender Weise:

1872/73	I.	II.	IIIa.	IIIb.	IV.	V.	VI.	Gym- nasium.	Vor- schule.	Ueber- haupt.	Evang.	Jüd.	Einj.	Ausw.	
April	26	33	26	42	42	33	29	231	33	264	250	14	103	161	
Juli	26	33	25	41	42	34	28	229	33	262	248	14	102	160	
Octob.	20	36	29	37	45	38	31	236	30	266	252	14	104	162	
Januar	19	35	29	34	45	38	32	232	31	263	249	14	103	160	
Eingetragen in die Liste des Winter-Sem.											268	254	14	104	164

4. Lehrapparate. a. Die Lehrer-Bibliothek wurde aus den etatmäßigen Mitteln vermehrt. Auf die schon im vorigen Programm erwähnte Schenkung des Herrn Ministers von Ein Hundert Thalern wurden beschafft: Suidae Lexicon rec. Bernhardy; Koberstein Grundriß der deutschen Nat. Liter.; Caesaris Comment. ed. Nipperdei; Duncker Geschichte des Alterthums; Becker-Marquardt Römische Alterthümer; Waitz Deutsche Verfassungsgeschichte; Quintiliani instit. und Rhetores Latini emend. Halm. Bibliotheca rer. germ. ed. Jaffe III, IV, V. Geiser und Schröter Theorie der Kegelschnitte; Serret Handbuch der Algebra. — Aus der Bibliothek des verstorbenen Dr. Kettner wurden dessen Schriften über Varro überwiesen durch Hr. Architect Kettner.

b. Die Schüler-Lese- und Hilfsbibliothek wurde durch die Beiträge der Schüler (ca. 80 *R_h*) ergänzt und vermehrt.

c. Für Unterrichtsmittel wurden angeschafft: Anatomische Wandtafeln von Fiedler; eine Schwungmaschine mit 5 Aufsätzen von Kuhlo und Bonzel in Stettin.

Herr Buchhändler Jandt hier bekundete auch in diesem Jahre der Anstalt seine Theilnahme durch das Geschenk eines Oelfarbendruckbildes des Kronprinzen in Goldrahmen für die Aula.

d. Der Stipendienfond hat sich im Laufe des Jahres 1872 von 339 *R_h* auf ca. 494 *R_h* erhöht, und zwar dadurch, daß ein vom Herrn Bankdirector Schuster in Berlin überwiesenes Sparkassenbuch von 100 *R_h* von demselben in 2 Stamm-Prioritätsactien der Pommerischen Central-Eisenbahn à 100 *R_h* umgewandelt worden war, durch die Beiträge der Herren Kreisgerichtsdirector Dalcke von 10 *R_h*, Kaufmann Barz von 2 *R_h*, Sanitätsrath Dr. Lesson von 15 *R_h*, Prediger Medenwald in Grünow und Dreißt in Baumgarten von je 1 *R_h*, und der Frau Rittmeister v. Wedell—Sarranzig von 2 *R_h*, durch Zinsen im Betrage von 19 *R_h* 24 *S_g*.

Für alle diese Beweise freundlicher Theilnahme sprechen wir im Namen der Anstalt herzlichen Dank aus.

¹⁾ Ludwig August Heinrich Meiß, geb. 1842 zu Göslin, besuchte daselbst das Gymnasium bis Michael. 1861, studirte in Greifswald Philologie und promovirte im März 1865 auf Grund seiner Dissertation de Philoxeni, grammatici Alexandrini, studiis etymologicis. Darauf leistete er seiner Militärpflicht bis Ostern 1866 Genüge und begann sodann nach bestandener Prüfung pro facultate doc. sein Probejahr zu Stargard i. P., woselbst er Michael. 1867 als ordentlicher Lehrer angestellt wurde.

D. Chronik der Anstalt.

Das Schuljahr begann den 9. April, nachdem am 6. und 8. die Aufnahme-Prüfungen statt gefunden hatten. Am Himmelfahrtsfeste, 9. Mai, beging die Anstalt die gemeinsame Feier des heiligen Abendmahls.

In den ersten Tagen des Juni fanden die Turnfahrten der einzelnen Classen statt, über Cöslin an den Strand (I, II), nach Höckendorf und Stettin (IIIa), nach Polzin und Luisenbad (IIIb), nach dem Gienower Grund (IV, V, VI); die Vorschüler wanderten in den Zülshagener Wald. Die Führung hatten bereitwillig die Collegen König, Dr. Schmidt, Katter, Grosse, Hundt, Lehmann, Rudolph, Rutschke, übernommen. Für die weiteren Zielpunkte wurde von Wangerin oder Labes ab und bis dahin zurück die Eisenbahn benutzt, indem auch diesmal ermäßigte Fahrpreise von der verehrlichen Direction bewilligt worden waren. Die Schüler hatten sich dabei ins besondere der freundlichen Aufmerksamkeit und Theilnahme des Herrn Appellationsgerichtsraths Luckwald in Cöslin, der Herren Rittergutsbesitzer Gallenbeck auf Schöneberg und Büttner auf Janikow, und der geehrten Familien Wagner und Richnow von hier zu erfreuen.

Ueber den Tod, das Begräbniß des Dr. Kettner und die Erinnerungsfeier siehe oben.

Am 2. Septb. 8—9 Uhr hielt Colleague Dr. Schmidt in der Aula vor den versammelten Lehrern und Schülern einen ausführlichen, durch Karten und Zeichnungen veranschaulichten Vortrag über den Krieg von 1870/71, namentlich den Theil desselben bis zur Entscheidung von Sedan. Darauf folgte um 10 Uhr Theilnahme am Festgottesdienste in der Kirche, 1 Uhr an einem allgemeinen Festzuge. Von 3—5 Uhr fand bei herrlichstem Wetter und unter sehr großer Betheiligung ein Turn- und Gesangfest mit Musik auf dem großen, die Westseite des Gymnasiums umschließenden Turnplatze statt nach folgendem Programm: 1. Ordnungsübungen ausgeführt von I, II, IIIa; 2. Gesänge, gemischter und Männerchor; 3. Kiegenturnen mit Musikbegleitung; 4. Männerchor; 5. Freiübungen der IV und V; 6. Gesänge; 7. Kieberturnen mit Musik; 8. Stabübungen, IIIb; 9. Gesänge; 10. Ansprache des Directors mit einem Hoch auf den König und Kaiser Wilhelm, und zum Schluß „Heil Dir im Siegeskranz“ mit Musikbegleitung.

Am 11. Septb. fand die erste Abiturienten-Prüfung beim Gymnasium unter Vorsitz des Herrn Provinz-Schulraths Dr. Wehrmann statt; am 12. nahm derselbe zwei Probe-Lectionen ab und besuchte außerdem den Unterricht in mehreren Classen.

Am 27. Septb. 4 U. öffentlicher Actus zur Entlassung der ersten 9 Abiturienten.

Am 28. ej. 10 U. Verzehung, Censurvertheilung, Schluß des Halbjahrs.

Am 12. Octob. Aufnahme-Prüfung, am 14. Eröffnung des Winter-Halbjahrs mit Einführung des Oberlehrers und Prorectors Dr. Kleist. Einweisung der neu aufgenommenen Schüler und Einschärfung der Disciplinavorschriften der Anstalt. Von da ab konnte die Trennung der beiden Tertian bis auf 4 wöchentliche Stunden durchgeführt werden.

Am 21. Octob. hatte der Director die Ehre, den Herrn Regierungs-Präsidenten v. Kampf aus Cöslin in Begleitung des Herrn Landraths v. Knebel-Doberitz im Gymnasium zu begrüßen und demselben über die Entstehung, das Wachsthum und den jetzigen Bestand der Anstalt Bericht zu erstatten.

Am 21. Decb. von 10 Uhr ab Censuractus; am 28. wurde der 3. ord. Lehrer Grosse

auf den Dienst durch den Director verpflichtet. Am 19. Februar fand unter Vorsitz des Herrn Provinz-Schulraths Dr. Wehrmann die Prüfung zweier Abiturienten statt, die für reif erklärt wurden; am folgenden Vormittage besuchte derselbe den Unterricht mehrerer Classen.

Mit aufrichtigem Danke gedenken wir des freundigen Ereignisses, daß auf Anordnung des Königl. Prov.-Schul-Collegiums und durch Beschluß der städtischen Behörden behufs einer ersten Aufbesserung des Gehaltes sämmtlicher Stellen aus den Mitteln der Anstalt die Summe von 950 *R.* vom 1. Januar 1873 ab angewiesen und gezahlt wurde.

Die Ferien hatten die gesetzlich geordnete Ausdehnung. In der Zeit vom 7. Aug. bis 28. Septb. konnten die Unterrichtsstunden der erledigten ersten Oberlehrerstelle durch die Bereitwilligkeit der Collegen gedeckt und auch nach den Disciplinen fast vollständig vertreten werden. Das Ordinariat der II übernahm interimistisch Oberlehrer Dr. Jahn. Die durch rasch vorübergehende Krankheiten und gerechtfertigte Beurlaubungen einzelner Lehrer nöthigen Vertretungen konnten ohne jede Störung des Unterrichtsganges versehen werden. Es mußten im letzteren Falle während des ganzen Jahres zusammen 42 Stunden vertreten werden.

Das Geburtsfest **Sr. Majestät des Königs und Kaisers Wilhelm I.** feierten wir am 22. März 11 Uhr in gewohnter Weise durch einen Festactus in der Aula. Die Festrede hielt Gymnasiallehrer Dr. Schmidt.

Die öffentliche Prüfung wird Freitag, den 4. April, Vorm. von 9 Uhr ab mit den Classen VI, V, IV, IIIb, Nachm. von 3 Uhr ab mit den Classen IIIa, II, I und dem Gesangchor, Sonnab., den 5., von 9—10 U. mit der Vorschule abgehalten werden. Von 10¹/₂ Uhr ab Censuractus, Versetzung, Schluß des Schuljahrs.

Das neue Schuljahr beginnt Mont., den 21. April, 8 U. Vorm. Zur Aufnahme neuer Schüler werde ich Sonnab. d. 19. April von 9 Uhr ab bereit sein; die Prüfungen werden an demselben Tage veranstaltet werden. Bei der Anmeldung haben die Schüler ein Zeugniß über den bisher erhaltenen Unterricht und, wenn sie schon öffentliche Schulen besucht haben, ein Abgangszeugniß, sowie ein Impf- oder Revaccinationsattest vorzulegen.

Für auswärtige Schüler, die ihre Pension mit meiner Genehmigung zu wählen haben, werde ich über Pensionen, sowie auf sonstige schriftliche oder mündliche Anfragen jeder Zeit bereitwilligst Auskunft ertheilen.

D r a m b u r g, den 31. März 1873.

Der Director des Gymnasiums

Dr. G. Queck.

Druckfehler.

- S. 7. Anm. 4 ist zu lesen: art. 51 nicht: 21.
 „ 9. „ 3 „ S. 347 „ 247.
 „ 14. „ 1 „ Verhörartikel (vom J. 1527) Nr. 28
 nicht Klagezettel art. 28.
 „ 20. alin. 3 im Text zu lesen S. 281 nicht: 287.
 „ 23. Anmerk. 3 ist mit Anm. 2 zu vertauschen, auch im Citat aus
 Barthold S. 143 zu lesen, nicht S. 147.